

Europäische Entwicklungen im Flüchtlingsrecht – Januar bis Juli 2021

Inhalt	Seite
Teil A Rechtsprechung	4
I. EGMR – Urteile und neue Publikationen	4
1. Protokoll Nr. 15 zur Änderung der EMRK in Kraft	4
2. "Leitfäden" aktualisiert zu Art.n 1, 2 und 13 EMRK	4
3. FRA: neue Ausgabe des „Handbuchs zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration“	
4. EGMR-Factsheet zur COVID-19-Gesundheitskrise	4
5. Anmerkung zur „Effektivität“ der Rechtsprechung des EGMR 2020 – Hoffmann	5
6. Urteile – Januar bis Juli 2021	5
a) 12. Januar 2021 (Nr.56803/18) Munir Johanna ./.. Dänemark und Khan ./.. Dänemark (Nr. 26957/19): keine Verstöße gegen Art. 8 EMRK nach mehrfacher strafrechtlicher Verurteilung	5
b) 14. Januar 2021 - Nr. 73700/13 - EK ./.. Griechenland: Haftbedingungen in den Grenzposten – Verstoß gegen Art. 5 Abs. 4 aber nicht gegen Art. 3 oder 5 Abs. 1	6
c) 2. März 2021 - Nr. 36037/17 - RR u. a ./.. Ungarn: Verstoß gegen Art. 3 und 5 Abs. 1 und 4 EMRK wg. Inhaftierung einer iranisch-afghanischen Familie mit drei minderjährigen Kindern in Röszke vom 19.04. bis 15.08. 2017	6
d) 11. März 2021 - Nr. 6865/19 - Feilazoo ./.. Malta: mehrere Verstöße gegen die Rechte eines Inhaftierten	7
e) 8. Juli 2021 - Nr. 51246/17 DA u. a. ./.. Polen: Rechtsverstöße bei summarischen Rückführungen an der polnisch-weißrussischen Grenze	7
f) 8. Juli 2021 - Nr. 12625/17 - Shazad ./.. Ungarn: kollektiver Charakter von Ausweisungen aus Ungarn verstoßen gegen EMRK	8
g) 9. Juli 2021 - Nr. 6697/18 - M.A. gegen Dänemark: gesetzliche Dreijahresfrist für Familienzusammenführung verletzt Art. 8 EMRK (Gr. Kammer)	9
h) 20. Juli 2021 - Nr. 29447/17 - D ./.. Bulgarien: Abschiebung des türkischen Journalisten, ohne Antrag auf internationalen Schutz wegen Verletzung der Konvention zu prüfen	9
i) 22. Juli 2021 - Nr. 57035/18 - MD und AD ./.. Frankreich: Administrativhaft der Mutter und ihres vier Monate alten Babys verstößt gegen Art. 3 und 5 EMRK	10
j) 02.August 2021 - (Az. unbekannt) EGMR untersagt Abschiebung von Österreich nach Afghanistan (einstweilige Anordnung gem. Art. 39 VerfahrensO)	11

II. EuGH-Urteile	11
1. 14.01.2021 - C-441/19: Anforderungen an Rückkehrentscheidung gegen unbegleiteten Minderjährigen	11
2. 14.01.2021 - C 322/19 und C 385/19: Kein genereller Ausschluss vom Arbeitsmarkt während des Dublinverfahrens	12
3. 20. Januar 2021- C 255/19: OA ./ . UK - zum Begriff „Schutz“ im Herkunftsland	13
4. 24. Februar 2021 - C-673/19: Zur Zulässigkeit der Inhaftierung Drittstaatsangehöriger bis zur Rückkehr in den Mitgliedstaat, der internationalen Schutz gewährt hat.	13
5. 11. März 2021 - C-112/20 - MA ./ . Belgien: im Rückführungsverfahren der Eltern ist auch Wohl des Kindes zu berücksichtigen.	14
6. 25.März 2021 - Rs. C-768/19 - S.E. /. Deutschland: Schlussanträge GA Hogan zu Art. 2 j QualRL: maßgeblich zur Feststellung von Minderjährigkeit ist nicht das Datum der Behördenentscheidung, sondern, wann die zuständige Behörde Kenntnis vom Antrag auf internationalen Schutz erhalten hat.	14
7. 15. April 2021 - C-194/19 - HA ./ . Belgien: Umstände, die nach einer Dublin III-Überstellungsentscheidung eintreten, müssen berücksichtigt werden	15
8. 20. Mai 2021 - C- 8/20 - L.R. /. Deutschland: Antrag auf internationalen Schutz darf nicht für unzulässig erklärt werden, weil ein früherer Antrag von Norwegen abgelehnt wurde	16
9. 3. Juni 2021 - C-546/19: BZ ./ . Westerwaldkreis (Deutschland): Auslegung der RückführungsRL in Bezug auf Einreise- und Aufenthaltsverbote	17
10. 10. Juni 2021 - C-901/19: CF und DN ./ . Deutschland: Verwendung nur des quantitativen Kriteriums einer Mindestzahl von Opfern in einem bewaffneten Konflikt („Body Counting“) ist kein hinreichender Maßstab, ob eine „ernsthafte und individuelle Bedrohung“ besteht, die subsidiären Schutz rechtfertigt	17
11. 10. Juni 2021 - C-921/19 LH ./ . NL: Art. 40 VerfahrensRL zu „neuen Elementen oder Feststellungen“ bei Folgeanträgen	18
III. Wichtige Entscheidungen deutscher Gerichte mit Europabezug	19
1. 21. Januar 2021 - OVG NRW: keine Rückführung eines Eritreers nach Griechenland	19
2. 20. Juli 2021 - OVG NRW - 11 A 1674/20.A: Aus Italien nach Deutschland weitergereiste Schutzberechtigte oder Asylbewerber ohne Aussicht auf Unterbringung und Arbeit in Italien dürfen nicht rücküberstellt werden	19
3. BVerwG 1 C 52.20 - Beschluss vom 26. Januar 2021: Vorabentscheidungsersuchen, ob die Dublin-III-Überstellungsfrist durch behördliche Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung wegen COVID 19-Pandemie unterbrochen wird wegen tatsächlicher Unmöglichkeit (Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO)	20

Teil B Politische Entwicklungen	21
I. 24. Juni 2021 – Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zur Migration	21
II. 26. März 2021 – „EUNAVFOR MED IRINI“ verlängert	22
III. EASO	23
1. 29.06.2021 - EASO soll EU-Agentur werden	23
2. Asylbericht 2021	24
3. Leitfaden für die Anwendung der inländische Fluchtalternative	24
4. Nationale Asylsysteme passten sich schnell an die Pandemie an	24
IV. Frontex außer Kontrolle	25
V. Ungarn	27
1. Unterlassene Umsetzung der EuGH-Urteile gegen Ungarn	27
2. Entscheidung des Ministerkomitees zur Umsetzung des EGMR-Urteils „Ilias und Ahmed“ gegen Ungarn	28
VI. Griechenland	28
1. Zur Situation in den Flüchtlingslagern	28
2. Push-Backs	29
3. Europäischer Ausschuss für soziale Rechte: Situation von Migrantenkinder in Griechenland verstößt gegen mehrere Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta	30
4. Zur Einstufung der Türkei als sicheren Drittstaat für Antragsteller*innen aus Syrien, Afghanistan, Somalia, Pakistan, Bangladesch durch Griechenland	31
VII. Zur Lage auf der „Balkanroute“	31
VIII. Situation auf der „Mittelmeerroute“	32
1. Zivile Rettungsschiffe	32
2. Libyen	33
3. Kanarische Inseln	34
IX. Dänemark – Dänisches Parlament stimmte am 04.06.2021 für Unterbringung von Flüchtlingen in Drittstaaten	35
Schlussbemerkung: 70 Jahre „Magna Charta“ des Flüchtlingsrechts	36

Teil A Rechtsprechung

I. EGMR – Urteile und neue Publikationen

1. Protokoll Nr. 15 zur Änderung der EMRK in Kraft

Mit der Ratifizierung durch Italien am 21. April 2021 trat am 1. August 2021, acht Jahre nach Verabschiedung, das Protokoll Nr. 15 zur Änderung der EMRK in Kraft. Die wichtigste Änderung für die Praxis: Die **Beschwerdefrist (Art. 35 Abs. 1 EMRK) wird von sechs auf vier Monate verkürzt**. Außerdem kann der EGMR eine Beschwerde zukünftig für unzulässig erklären, wenn dem Beschwerdeführer kein erheblicher Nachteil entstanden ist (solange die Beschwerde zuvor innerstaatlich geprüft wurde). Zudem können Parteien zukünftig gegen die Überweisung eines Falles an die Große Kammer keinen Einspruch mehr erheben. Befürworter der Reform erhoffen durch die Änderungen eine effizientere Arbeitsweise des EGMR und eine Stärkung der Position der Mitgliedsstaaten. So wird nun in der Präambel der EMRK auf das Prinzip der Subsidiarität und die „margin of appreciation“ bei der Gewährleistung der Rechte aus der EMRK hingewiesen. Auch die Altersgrenze für die Richterschaft am EGMR wurde neu geregelt.

2. „Leifäden“ aktualisiert zu Art.n 1, 2 und 13 EMRK

Der EGMR hat im Januar 2021 seine „guidelines“ (Art 3 u. Art. 1) insbes. über die Verpflichtung der Menschenrechte und die Begriffe „Gerichtbarkeit“ und Zurechenbarkeit aktualisiert.

Bereits zum 31.12.2020 wurde die Gesamtübersicht seiner Urteile im Bereich „Immigration“ sowie Übersichten der Rechtsprechung zu einzelnen Art.n aktualisiert. Alle Übersichten sind kostenfrei, allerdings nur auf Englisch oder Französisch herunterzuladen):

https://www.echr.coe.int/Documents/Guide_Immigration_ENG.pdf
 Guide_Art_1_FRA.pdf; .../
 Guide_Art_2_ENG.pdf;
 Guide_Art_8_ENG.pdf;
 Guide_Art_14_Art_1_Protocol_12_ENG.pdf;
 Guide_Art_4_Protocol_4_ENG.pdf; .../Guide_Art_2_Protocol_1_FRA.pdf.

3. FRA: neue Ausgabe des „Handbuchs zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration“

(Deutsche Version: <https://fra.europa.eu/en/publication/2020/handbook-european-law-relating-asylum-borders-and-immigration-edition-2020>).

Die neue Ausgabe enthält „leading cases“ und ist gedacht als „Referenz-Tool“, um insbesondere Praktiker zu unterstützen, leichter die wesentlichen Entscheidungen finden zu können. Es ist in sechs Kapitel unterteilt: access to territory and procedures; entry into territory of the respondent state; substantive and procedural aspects of cases concerning expulsion, extradition and related scenarios; procedures prior to removal and removal itself; other case scenarios, including economic and social rights and trafficking in human beings. Am Ende des Buches werden spezifische prozessuale Fragen erörtert wie z. B. die Bearbeitung von Beschwerden, die von geistig nur eingeschränkt handlungsfähigen Personen eingereicht werden.

4. EGMR-Factsheet zur COVID-19-Gesundheitskrise

Der EGMR veröffentlichte im Juni ein Merkblatt zu den Auswirkungen der Covid-19 Gesundheitskrise im Hinblick auf einige Bestimmungen der EMRK, insbesondere Recht auf Leben, Ver-

bot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Recht auf Freiheit und Sicherheit, Recht auf ein faires Verfahren, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Eigentumsschutz und Freizügigkeit.

5. Anmerkung zur „Effektivität“ der Rechtsprechung des EGMR 2020 – Hoffmann

Der Jahresbericht des EGMR für 2020 trägt vor, 62.000 Verfahren seien am Ende des Jahres noch anhängig gewesen. „Hauptarbeitgeber“ waren Bulgarien und Rumänien, Russland und die Türkei. In 1.901 Beschwerdeverfahren, die häufig miteinander verbunden wurden, fällte der EGMR 871 Urteile (Rückgang 13 % gegenüber 2019). 37.289 Anträge wurden für unzulässig erklärt oder aus der Liste der Fälle gestrichen (Rückgang 3 % gegenüber 2019). Die Zahl einstweiliger Anordnungen (2.024) stieg gegenüber 2019 um 29 % (1.570). Sie wurden in 253 Fällen bewilligt (74 % mehr als 2019), in 712 Fällen abgewiesen (31 % mehr als 2019).

Im Bereich „Flucht und Migration“ gab es nur 17 Urteile. Die Verfahren betrafen die Schweiz, Belgien, Bulgarien, Frankreich, Polen, Spanien und die Niederlande. 13 endeten positiv für die Bf. Zwei dieser Beschwerden erreichten den EGMR bereits 2013, eine 2014. Seit 2015 waren vier dort anhängig, eine seit 2016, weitere fünf seit 2017 und vier seit 2018. Zu fragen ist, ob Urteile im Beschwerdeverfahren, die zwischen sieben und drei Jahren nach Einlegung der Beschwerde ergehen, noch „effektiv“ sein können.

Unklar bleiben auch nicht selten die Entscheidungskriterien. Wenn z. B. in Verfahren, in denen es um Versagen französischer Behörden und infolgedessen Obdachlosigkeit und eine prekäre Lebenssituation von Asylsuchenden geht, erst nach sieben Jahren entschieden wird, eine Verletzung von Art. 3 EMRK liege vor, weil die Obdachlosigkeit länger als 90 Tage andauert habe, aber keine bei gleichem Sachverhalt, der „nur“ für 63 Tage bestand, drängt sich die Frage auf, welcher Maßstab zugrunde gelegt wurde. Dass in einem weiteren, vergleichbar gelagerten Sachverhalt kein Verstoß gegen Art. 3 EMRK festgestellt wurde, weil die Bf. nach mehr als sieben Jahren keinen Kontakt mehr zum EGMR hatten und deswegen der Sachverhalt nicht konkret genug aufgeklärt werden konnte, mag rechtlich unter Berücksichtigung der üblichen Beweislastregeln vertretbar sein. Im Hinblick auf die Frage „effektiven“ Rechtsschutzes bleiben Zweifel, ob Menschen in derart prekären Lebenssituationen eine Verfahrensdauer von mehr als sieben Jahren zumutbar ist.

Ein weiteres Problem: Zunehmend ist „staatlicher Ungehorsam“ festzustellen im Hinblick auf die Beachtung und Umsetzung der Entscheidungen des EGMR im jeweiligen staatlichen Verwaltungsvollzug, insbesondere bei Eilentscheidungen gem. Art. 39 VerfahrensO. Was aber nützt „effektiv“ eine Entscheidung noch dem/der/den Bf., wenn faktisch die Abschiebung in den Drittstaat, vor der eigentlich geschützt werden sollte, bereits durchgeführt wurde?

Nicht überprüfbar ist auch, ob und wenn ja in welchem Umfang sog. „Drittinterventionen“ von UNHCR, ECRE oder anderen NGO's vom Gerichtshof zur Kenntnis genommen und in der jeweiligen Entscheidung berücksichtigt werden. Nach außen in den Entscheidungsgründen deutlich wird das jedenfalls i. d. R. nicht.

6. Urteile – Januar bis Juli 2021

a) 12. Januar 2021 (Nr.56803/18) Munir Johanna ./ Dänemark und Khan ./ Dänemark (Nr. 26957/19): keine Verstöße gegen Art. 8 EMRK nach mehrfacher strafrechtlicher Verurteilung

Der Iraker Munir Johanna reiste als Vierjähriger nach Dänemark ein. Nachdem er 16 Jahre alt geworden war, wurde er mehrfach wegen Straftaten (Drogen- und Gewaltdelikte) verurteilt, zuletzt zu sechs Monaten Haft. Er wurde ausgewiesen und seine Wiedereinreise für sechs Jahre verboten.

Herr Khan, pakistanischer Staatsbürger, 1986 in Dänemark geboren, wurde mehrfach bestraft, zuletzt zu 3 Monaten Haft. Auch er wurde ausgewiesen und mit 6-jährigem Wiedereinreiseverbot belegt.

In beiden Urteilen prüfte der EGMR, ob die Behörden bei Beurteilung „sehr schwerwiegende Gründe“ für eine Ausweisung angeführt hatten. Es bezog sich auf seine in den Entscheidungen Üner und Maslov dargelegten Kriterien zur Beurteilung, ob die Ausweisungen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig waren. Zum Kriterium „Art und Schwere“ der begangenen Straftat stellte der EGMR fest, dass die Straftaten in beiden Verfahren schwerwiegend und gewaltgeprägt waren. In Bezug auf Munir wurde ferner festgestellt, dass die nationalen Gerichte berechtigt waren, zu berücksichtigen, dass die Straftaten die letzten in einer Reihe waren. Beide Bf. hätten fehlende Bereitschaft zur Einhaltung des dänischen Rechts nachgewiesen. Zwar belaste ihre Ausweisung sie erheblich. Sie wären aber nicht unfähig, ihr Leben im Irak bzw. in Pakistan neu aufzubauen. Auch die zeitliche Begrenzung der Wiedereinreiseverbote sei ein wichtiges Element. Nach sechs Jahren seien sie nicht daran gehindert, wieder in Dänemark zu leben. Die Eingriffe in ihr Privatleben seien daher verhältnismäßig und keine Verstöße gegen Art. 8 EMRK.

b) 14. Januar 2021 - Nr. 73700/13 - EK ./.. Griechenland: Haftbedingungen in den Grenzposten – Verstoß gegen Art. 5 Abs. 4 aber nicht gegen Art. 3 oder 5 Abs. 1 EMRK

EK, türkischer Staatsangehöriger, wurde von den Grenzbehörden in Tycherio/Griechenland festgenommen und wegen illegaler Einreise zu einer zweijährigen Bewährungsstrafe verurteilt. Nach der Einreise beantragte er Asyl. Seine Beschwerde: Die Haftbedingungen in den Grenzposten Soufli, Feres, Petrou Ralli und Amygdaleza hätten gegen Art. 3 und Abs. 1 EMRK verstoßen. Der EGMR verwies auf mehrere Berichte internationaler Organisationen und insbesondere auf den Bericht des Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT) über die Bedingungen in den Haftanstalten zum Zeitpunkt der Inhaftierung des Antragstellers. Auf der Grundlage dieser Berichte entschied er, dass die Haftbedingungen in jedem Grenzposten den „Schwellenwert“ für einen Verstoß gegen Art. 3 und 5 Abs. 1 EMRK nicht überschritten habe und nach griechischem Recht rechtmäßig gewesen sei.

Zur Beschwerde wegen der (Un-)Wirksamkeit gerichtlicher Überprüfung der Inhaftierung bezog sich der EGMR auf frühere Entscheidungen gegen Griechenland und stellte einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 4 EMRK fest.

c) 2. März 2021 - Nr. 36037/17 - RR u. a ./.. Ungarn: Verstoß gegen Art. 3 und 5 Abs. 1 und 4 EMRK wg. Inhaftierung einer iranisch-afghanischen Familie mit drei minderjährigen Kindern in Röske vom 19.04. bis 15.08. 2017

Zu Art. 3 EMRK: Die Bf. durften die Transitzone nicht verlassen und waren daher in Bezug auf ihre grundlegenden menschlichen Bedürfnisse vollständig von den ungarischen Behörden abhängig. Der EGMR wies auf die in den Verfahren Ilias und Ahmed dargelegten Verpflichtungen aus der EU-RL Aufnahmebedingungen hin. Diese fordere, die besondere Situation Minderjähriger und Schwangerer sowie etwaige besondere Bedürfnisse während der gesamten Dauer des Asylverfahrens zu berücksichtigen. Das hätten die ungarischen Behörden nicht getan. Auch die Ungeeignetheit der Einrichtungen für Kinder, der Mangel an professioneller psychologischer Unterstützung und die Dauer des Aufenthalts in der Transitzone verstießen gegen Art. 3 EMRK. Die Lebensbedingungen seien daher mit Art. 3 EMRK unvereinbar gewesen, sowohl wegen des geringen Alters der Kinder und der komplizierten Schwangerschaft ihrer Mutter, als auch wegen mangelnden Zugangs zu Nahrungsmitteln und einer Situation extremer Armut für die gesamte Familie.

Art. 5 EMRK: Es habe keine gesetzliche Grundlage für eine Inhaftierung gegeben. Die Behörden hätten keine formelle, begründete Entscheidung erlassen. Die Haft sei daher gem. Art. 5 Abs. 1 EMRK nicht rechtmäßig gewesen. Die Bf. hatten keine Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit

der Inhaftierung gerichtlich unverzüglich überprüfen zu lassen. Darin liege ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 4 EMRK.

d) 11. März 2021 - Nr. 6865/19 - Feilazoo ./. Malta: mehrere Verstöße gegen die Rechte eines Inhaftierten

Der Bf., nigerianischer Staatsangehöriger, rügt die Bedingungen seiner Inhaftierung als Verstoß gegen Art. 3 EMRK. Er war wegen Drogendelikten zu zwölf Jahren Haft verurteilt und darüber informiert worden, dass er bis zu seiner Abschiebung nach Nigeria in einem geschlossenen Internierungslager für Einwanderer inhaftiert werde. Wegen eines weiteren Delikts wurde er zu weiteren zwei Jahren Haft verurteilt, für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt, und zu einer Geldstrafe. Seine Abschiebung wurde angeordnet.

Der EGMR bekräftigte, dass er früher bereits Bedenken geäußert habe über die Hafteinrichtung in der Safi-Kaserne. Der Bf. hatte 75 Tage allein in einem Container ohne Zugang zu natürlichem Licht und ohne Bewegungsmöglichkeiten verbringen müssen. Die Unterbringung in einem Container verstosse zwar nicht unbedingt gegen Art. 3, eingeschränktes Licht und begrenzte Belüftung seien jedoch wichtige Faktoren für die Bewertung, dass in diesem Fall Schweregrad und Dauer der Isolierungsmaßnahme zu hoch waren. Auch seien keine Alternativen von den Behörden in Betracht gezogen worden. Darüber hinaus stellte der EGMR fest, dass der Bf. nach seiner Isolation in einen anderen Teil der Einrichtung verlegt wurde, in dem neu angekommene Asylbewerber in Quarantäne wegen Covid-19 gebracht wurden. Dies habe ein zusätzliches Risiko für seine Gesundheit dargestellt und könne nicht als den grundlegenden sanitären Anforderungen entsprechend angesehen werden. Die Haftbedingungen hätten daher gegen Art. 3 EMRK verstoßen.

In Bezug auf die Beschwerde, die Inhaftierung sei rechtswidrig nach Art. 5, weil seine Abschiebung nicht möglich sei, stellte der EGMR fest, dass der Bf. vierzehn Monate lang inhaftiert und kein Gerichtsverfahren anhängig war, das eine Verzögerung seiner Abschiebung hätte rechtfertigen können. Der einzige Schritt, den die maltesischen Behörden unternahmen, bestand darin, die nigerianischen Behörden wegen der Ausstellung eines Passes zu kontaktieren. Während der vierzehn Monate wurde nur eine *verbale Note* ausgetauscht. Dies seien keine „sorgfältigen Schritte im Hinblick auf die Abschiebung“, sondern ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK. Ferner sei das Recht des Bf. auf eine Petition vor dem EGMR durch Einmischung der Gefängnisbehörden behindert worden. Das stelle einen Verstoß gegen Art. 34 EMRK dar.

e) 8. Juli 2021 - Nr. 51246/17 DA u. a. ./. Polen: Rechtsverstöße bei summarischen Rückführungen an der polnisch-weißrussischen Grenze

Die Bf. sind syrische Staatsangehörige, die sich derzeit in Weißrussland aufhalten. Sie versuchten 2017 dreimal, in Polen internationalen Schutz zu beantragen und machen geltend, dass die polnischen Behörden ihnen wiederholt die Möglichkeit verweigert hätten, dies zu tun und sie stattdessen durch Abschiebung nach Weißrussland der Gefahr von Folter oder unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt hätten - unter Verstoß gegen die vom EGMR bereits erlassenen einstweiligen Anordnungen.

Unter Bezugnahme auf seine Entscheidungen Ilias und Ahmed ./.

Ungarn und MK u. a. ./.

Polen wies der EGMR darauf hin, dass eine Behörde, die versucht, einen Asylbewerber in einen Drittstaat abzuschicken, ohne zuvor die Begründetheit des Antrags zu prüfen, sicherstellen muss, dass im Drittstaat individueller Zugang zu einem angemessenen Asylverfahren gewährt und insbesondere keine Gefahr für ein *Refoulement* bestehen wird. Z. Zt. der Ereignisse, die Gegenstand der Beschwerden waren, habe bei den Grenzkontrollen zwischen Polen und Weißrussland eine systematische Praxis der Verfälschung der Aussagen von Asylbewerbern bestanden. Der EGMR wies die Behauptung der polnischen Regierung zurück, die Bf. hätten weder an der Grenze den Wunsch geäußert, internationalen Schutz zu beantragen, noch die

Gründe für ihre Furcht vor Verfolgung im Falle einer anschließenden Abschiebung nach Syrien erläutert. Weiter stellte der EGMR fest, die Bf. hätten argumentiert, es gebe keine Garantie, dass ihre Anträge auf internationalen Schutz von den belarussischen Behörden ernsthaft geprüft würden. Ihre Abschiebung nach Syrien verstoße gegen Art. 3 EMRK. Die polnischen Behörden hätten mit ihrer Arbeitsweise gegen Art. 3 EMRK verstoßen.

Zum Beschwerdepunkt, die Bf. seien unter Verstoß gegen **Art. 4 Protokoll Nr. 4 EMRK** einer Kollektivausweisung ausgesetzt worden, entschied der EGMR, die polnischen Behörden hätten die Erklärungen der Bf., internationalen Schutz in Polen beantragen zu wollen, missachtet. Auch wenn für jeden Bf. eine Einzelentscheidung ergangen war, spiegelten diese nicht die von den Bf. angeführten Gründe für ihre Furcht vor Verfolgung wider und beruhten daher nicht auf einer ausreichend individualisierten Prüfung. Die Umstände ähnelten denen in der Rechtssache MK u. a. ./.. Polen, insbesondere im Hinblick auf eine umfassendere Politik der Abschiebung ohne ordnungsgemäße vorherige Beurteilung. Er entschied deswegen, die gegen die Bf. ergangenen Entscheidungen seien eine kollektive Ausweisung unter Verstoß gegen Art. 4 des Protokolls Nr. 4 EMRK gewesen.

Außerdem seien von Art. 13 i.V.m. Art. 3 und 4 des Protokolls Nr. 4 EMRK verletzt worden, weil die polnische Regierung ihren Verpflichtungen aus Art. 34 EMRK nicht nachgekommen war.

f) 8. Juli 2021 - Nr. 12625/17 - Shazad ./.. Ungarn: kollektiver Charakter von Ausweisungen aus Ungarn verstoßen gegen EMRK

Im April 2016 versuchte der Bf. über Nordmazedonien nach Serbien einzureisen. Er behauptet, in Serbien zweimal Asyl beantragt zu haben, jedoch beide Male ohne Prüfung seines Asylanspruchs abgelehnt worden zu sein. Am 11. August 2016 überquerte er gemeinsam mit anderen irregulär die Grenze nach Ungarn. Mehrere Stunden später wurden er und andere Mitglieder der Gruppe von der ungarischen Polizei festgenommen und ohne formelle Entscheidung auf die andere Seite des Grenzzauns zwischen Ungarn und Serbien gebracht. Da der Bf. nicht nach Ungarn einreisen konnte, blieb er in Serbien. Ende 2016 kehrte er nach Pakistan zurück.

Unbestritten war, dass der Bf. ohne Prüfung seiner Situation durch die ungarischen Behörden nach Serbien abgeschoben wurde. Der EGMR prüfte, ob dies auf sein Verhalten zurückgeführt werden konnte. Es wurde jedoch von Ungarn nicht geltend gemacht, dass die unerlaubte Einreise des Bf. eine schwer zu kontrollierende Störung geschaffen und die öffentliche Sicherheit gefährdet habe. Der EGMR war daher der Ansicht, dass der Fall abgesehen von der unerlaubten Einreise nicht mit ND und NT verglichen werden könne.

Der EGMR bekräftigte, dass Länder wie Ungarn, deren Grenzen zumindest teilweise Außengrenzen des Schengen-Raums sind, einen „echten“ und „effektiven“ Zugang zu legaler Einreise, insbesondere ein Grenzverfahren, ermöglichen müssen. Es stellte fest, dass im vorliegenden Fall die einzige Möglichkeit für den Bf., legal einzureisen, in zwei Transitzonen bestand, die 40 km und 84 km von dem Ort entfernt waren, an den der Bf. zurückgebracht wurde. Der Gerichtshof räumte ein, dass der Bf. zwar das Gebiet um die Transitzonen physisch erreichen konnte. Das Asylverfahren dort hätte er jedoch aufgrund des begrenzten Zugangs zu den Zonen und der Begrenzung der täglichen Zahl der Anträge nicht hätte in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus kann die Zeit auf der Warteliste als Alleinstehender und aufgrund von Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung des Zugangs zu Transitzonen mehrere Monate dauern. Der EGMR verwies auf die von ND und NT zusammengefassten Grundsätze über den „kollektiven“ Charakter einer Ausweisung. Er bekräftigte, entscheidendes Kriterium für die Einstufung einer Ausweisung als „kollektiv“ sei das Fehlen einer „angemessenen und objektiven Prüfung des Einzelfalls jedes einzelnen Ausländers der Gruppe“ und entschied, dass die Abschiebung des Bf. kollektiver Natur war und unter Verstoß gegen Art. 4 des Protokolls Nr. 4 EMRK erfolgte.

Ferner habe die ungarische Regierung nicht dargetan, dass ein wirksamer Rechtsbehelf nach Art. 13 EMRK i.V.m. Art. 4 des Protokolls Nr. 4 EMRK verfügbar war und so auch gegen diese Norm verstoßen.

g) 9. Juli 2021 - Nr. 6697/18 - M.A. gegen Dänemark: gesetzliche Dreijahresfrist für Familienzusammenführung verletzt Art. 8 EMRK (Gr. Kammer)

Dem Bf., syrischer Staatsangehöriger, wurde in Dänemark vorübergehender Schutz gewährt. Fünf Monate nach Erhalt seiner Aufenthaltserlaubnis beantragte er die Familienzusammenführung mit seiner Frau und zwei erwachsenen Kindern. Sein Antrag wurde abgelehnt, da er nicht, wie gesetzlich vorgeschrieben, während der zurückliegenden drei Jahre seinen Wohnsitz in Dänemark hatte. Seine Berufung blieb erfolglos.

Dies war der erste Fall, in dem der EGMR zu prüfen hatte, ob und inwieweit die Verhängung einer gesetzlichen Wartefrist für die Gewährung der Familienzusammenführung für Personen mit subsidiärem oder vorübergehendem Schutzstatus mit Art. 8 EMRK vereinbar ist. Er berücksichtigte eine Reihe von Faktoren bei der Analyse des Umfangs des Ermessensspielraums, der Staaten bei Familienzusammenführung eingeräumt wird und stellte fest, dass auch ein zunehmender Zustrom von Migranten Staaten nicht von ihren Verpflichtungen nach Art. 3 EMRK entbinde, der aufgrund seines absoluten Charakters keine Ausnahmen, Rechtfertigungsgründe oder Interessenabwägungen zulässt. Schließlich fand der EGMR keine Übereinstimmung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene hinsichtlich der Länge der Wartefristen. Der EGMR entschied, dass Staaten zwar ein weiter Ermessensspielraum bei der Frage einzuräumen sei, ob eine Wartefrist für Familienzusammenführung bei Personen, die subsidiären oder vorübergehenden Schutz genießen, vorzusehen sei. Dieser sei jedoch nicht absolut und müsse im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme geprüft werden. Zu prüfen sei, ob die dänischen Behörden mit der Ablehnung des Antrags aufgrund der dreijährigen Verjährungsfrist einen gerechten Ausgleich zwischen den konkurrierenden Interessen des Einzelnen und der Gemeinschaft gefunden hätten. Er entschied, dass eine dreijährige Wartezeit für Familienzusammenführung zu lang sei, insbesondere wenn das zurückgelassene Familienmitglied in einem Land bleibt, das von willkürlicher Gewalt und Misshandlung von Zivilisten geprägt ist. Darüber hinaus erlaube das dänische Recht über sehr begrenzte Ausnahmen hinaus keine individuelle Beurteilung des Interesses an der Einheit der Familie im Lichte der besonderen Umstände der betroffenen Personen und keine Überprüfung der Situation im Herkunftsland in der Reihenfolge der Rückkehrmöglichkeiten. Auch unter Berücksichtigung ihres Ermessensspielraums hätten die dänischen Behörden aber keinen gerechten Ausgleich zwischen den relevanten Interessen gefunden. Daher sei Art. 8 EMRK verletzt worden.

h) 20. Juli 2021 - Nr. 29447/17 - D ./ . Bulgarien: Abschiebung des türkischen Journalisten, ohne Antrag auf internationalen Schutz wegen Verletzung der Konvention zu prüfen

Der Bf., türkischer Staatsangehöriger, arbeitete als Journalist für eine Zeitungs- und Presseagentur, die kritisch gegenüber der Regierung der Türkei war. Drei Monate nach dem Putschversuch vom Juli 2016 verließ er die Türkei. Er wurde zusammen mit anderen an der bulgarisch-rumänischen Grenze festgenommen und in einer Polizeiwache festgehalten. Bei mehreren Gelegenheiten äusserten er und die anderen den Wunsch, internationalen Schutz zu beantragen und die Unterstützung durch einen Rechtsanwalt und Dolmetscher zu erhalten. Ihre Forderungen wurden ignoriert und der Bf. an die türkischen Behörden übergeben. Er wurde wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung angeklagt und in der Türkei zu siebeneinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Derzeit läuft das Berufungsverfahren. Er rügt, dass die bulgarischen Behörden die Einleitung eines Asylverfahrens abgelehnt und ihn in die Türkei abgeschoben hatten, wodurch er entgegen den Art. 3 und 13 EMRK der realen Gefahr einer Misshandlung ausgesetzt worden sei.

Der Gerichtshof wiederholte zunächst, dass der Wunsch, internationalen Schutz zu beantragen, in keiner bestimmten Form geäußert werden müsse. Obwohl der Bf. das Wort „Asyl“ nicht ausdrücklich verwendet hatte, hieß es in seinen Erklärungen gegenüber den bulgarischen Behörden, dass er ein entlassener türkischer Journalist sei, der befürchtete, von den Behörden strafrechtlich verfolgt zu werden. Das reiche aus, zumal die bulgarischen Behörden vom türkischen Konsulat in Burgas darüber informiert wurden, dass der Bf. und die anderen Personen vermutlich am Putschversuch beteiligt gewesen waren. Der EGMR war davon überzeugt, dass die Erklärungen des Bf. gegenüber den bulgarischen Behörden i.S.d. Art. 3 ausreichten, um zu dem Schluss zu kommen, dass er seine Befürchtungen geäußert hatte, bei seiner Rückkehr in die Türkei misshandelt zu werden. Die bulgarischen Behörden hätten es angesichts der Tatsache, dass sie über ausreichende Informationen verfügten, warum der Bf. ernsthafte Bedenken i.S.d. Art. 3 EMRK hatte, offensichtlich versäumt, seine besondere Situation zu prüfen und ein Asylverfahren einzuleiten. Darüber hinaus sei dem Bf. weder ein Dolmetscher noch ein Rechtsanwalt zur Seite gestellt worden. Auf diese Weise wurden von den bulgarischen Behörden die in der Konvention verankerten Verfahrensgarantien nicht eingehalten. Schließlich stellte der Gerichtshof fest, dass die Eile, mit der die Abschiebungsanordnung gegen den Bf. umgesetzt wurde – innerhalb von 24 Stunden nach seiner Festnahme und Inhaftierung – die Verfügbarkeit von Rechtsbehelfen in der Praxis unmöglich gemacht habe. Damit seien Art. 3 und 13 EMRK verletzt worden.

i) 22. Juli 2021 - Nr. 57035/18 - MD und AD ./ . Frankreich: Administrativhaft der Mutter und ihres vier Monate alten Babys verstößt gegen Art. 3 und 5 EMRK

MD floh wegen der Gefahr von FGM und Zwangsheirat über Italien aus Mali. Anschließend kam sie nach Frankreich, wo sie ihre Tochter, AD, zur Welt brachte. Im Juni 2018 wurde entschieden, dass Italien gem. Dublin-III-VO für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Eine Überstellungsanordnung wurde ausgestellt. Anschließend nahmen die französischen Behörden beide Bf. in Administrativhaft. MD weigerte sich später in Begleitung ihrer Tochter den Flug nach Italien anzutreten. Infolgedessen wurde einem Antrag auf Verlängerung der Haftzeit um 28 Tage stattgegeben. Nach elf Tagen Haft gewährte der EGMR einstweilige Maßnahmen nach Art. 39 und forderte die französischen Behörden auf, die Haft zu beenden.

In Bezug auf die Administrativhaft Minderjähriger berücksichtigte der EGMR bei seiner Beurteilung, ob ein Verstoß gegen Art. 3 vorliegt, drei Faktoren: das Alter des Kindes, die Eignung der Räumlichkeiten für ihre besonderen Bedürfnisse und die Dauer der Haft. Im vorliegenden Fall wurden im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit eines Säuglings die behördlichen Pflichten nicht erfüllt. In Bezug auf das Alter des Säuglings erinnerte der EGMR an seine Urteile AM u. a. und RM u. a., in denen Verstöße gegen Art. 3 in Bezug auf Minderjährige im gleichen Alter wie der minderjährigen Bf. festgestellt worden waren. Hinsichtlich der materiellen Bedingungen der Haft entschied der EGMR, dass sich die Bedingungen der Haftanstalt nachteilig auf minderjährige Bf. auswirken. Angesichts der Bedingungen dort stellte der EGMR fest, dass die elftägige Haftdauer, die erst nach Erlass einer einstweiligen Anordnung nach Art. 39 beendet wurde, übertrieben war. Die Behörden hätten die minderjährige Bf. in einer Weise behandelt, welche die für eine Verletzung von Art. 3 EMRK erforderliche Schwelle überschritten hatte. Im Hinblick auf die untrennbare Bindung zwischen der Mutter und ihrem erst vier Monate alten Baby gelte dasselbe für sie.

Zu den Beschwerden zu Art. 5 Abs. 1 lit. f EMRK hob der EGMR zunächst die anwendbaren Grundsätze aus AB u. a. hervor und erinnerte daran, dass bei einem Kind Haft nur dann mit Art. 5 Abs. 1 lit. f vereinbar sei, wenn die innerstaatlichen Behörden nachweisen könnten, dass es sich um ein letztes Mittel handelt und keine andere weniger restriktive Maßnahme angewendet werden kann. Der EGMR war der Auffassung, es lägen hinreichende Beweise dafür vor, dass die französischen Behörden nicht geprüft hätten, ob die Inhaftierung und deren Verlängerung ein letztes Mittel war und keine andere, weniger restriktive Maßnahme hätte ergriffen werden können. Vor diesem Hintergrund stellte der EGMR eine Verletzung

von Art. 5 Abs. 1 Buchstabe f EMRK fest sowie, dass es an einer wirksamen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der den innerstaatlichen Gerichten zuzurechnenden Inhaftierung der Beschwerdeführer fehlte, also gegen Art. 5 Abs. 4 EMRK verstößt.

j) 02. August 2021 - (Az. unbekannt): EGMR untersagt Abschiebung von Österreich nach Afghanistan (einstweilige Anordnung gem. Art. 39 VerfahrensO)

Nach Redaktionsschluss wurde bekannt, dass aufgrund eines Antrages der österreichischen Deserteurs- und Flüchtlingsberatung der EGMR am 2. August 2021 mit einstweiliger Anordnung gem. Art. 39 Verfahrensordnung in einer Einzelfallentscheidung die Abschiebung eines Mannes von Wien nach Kabul/Afghanistan wegen der prekären Sicherheitslage dort gestoppt hat (möglicher Verstoß gegen Art. 3 EMRK). Österreich und Deutschland beabsichtigten, gemeinsam am 3. August auf dem Luftweg Menschen nach Afghanistan abzuschicken – trotz eindeutiger Aussage der afghanischen Regierung, aufgrund der sich verschlimmernden Sicherheitslage keine Abschiebungen annehmen zu wollen. Schon am 17. Juli hatte Frontex die EU-Mitgliedsstaaten informiert, dass temporär wegen der prekären Sicherheitslage in Afghanistan keine Abschiebeflüge nach dort mehr organisiert werden.

Die einstweilige Anordnung gilt zunächst bis zum 31. August 2021. Bis dahin muss die österreichische Regierung zu drei Punkten Stellung nehmen: Erstens weist der EGMR darauf hin, dass die afghanische Regierung die EU-Kommission gebeten hat, von 8. Juli bis 8. Oktober 2021 von Abschiebungen in ihr Land abzusehen. Gefragt wird, wie die österreichische Regierung die Abschiebung der betreffenden Person durchführen wollte. Zweitens fragt der EGMR, ob die zuständigen Behörden in Österreich die Sicherheitslage in Afghanistan ausreichend berücksichtigt haben. Es sei zu befürchten, dass die Rechte des Betroffenen nach Art. 3 der EMRK verletzt werden könnten. Drittens wird Österreich aufgefordert, dem EGMR vor Eröffnung des Hauptverfahrens alle Dokumente zu übermitteln, die für die bisherige Vorgehensweise relevant waren.

II. EuGH-Urteile

1. 14.01.2021 - C-441/19: Anforderungen an Rückkehrentscheidung gegen unbegleiteten Minderjährigen

Vor Erlass einer Rückkehrentscheidung gegenüber einem unbegleiteten Minderjährigen muss ein MS prüfen, ob für den Minderjährigen im Rückführungsstaat eine geeignete Aufnahmemöglichkeit vorhanden ist und darf die Rückkehrentscheidung nicht vollstrecken, wenn z. Zt. der geplanten Abschiebung keine geeignete Aufnahme (mehr) gewährleistet ist.

Sachverhalt: Im Juni 2017 beantragte ein unbegleiteter Minderjähriger, damals 15 Jahre, 4 Monate alt, in den Niederlanden eine befristete Aufenthaltserlaubnis für Asylbewerber. Er erklärte, 2002 in Guinea geboren worden zu sein. Nach dem Tod seiner Tante, bei der er in Sierra Leone gelebt habe, sei er nach Europa gekommen. In Amsterdam sei er Opfer von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung geworden, weshalb er unter schwerwiegenden psychischen Störungen leide. Im März 2018 entschied der Staatssekretär für Sicherheit und Justiz, dem Minderjährigen könne keine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Er habe keinen Anspruch auf den Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz. Nach niederländischem Recht gilt die Entscheidung des Staatssekretärs als Rückkehrentscheidung.

Im April 2018 klagte der Minderjährige gegen diese Entscheidung: Er wisse nicht, wo seine Eltern wohnen. Andere Familienangehörige kenne er nicht. Die niederländische Regelung unterscheide nach dem Alter. Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die z. Zt. der Beantragung von Asyl unter 15 Jahren alt seien, werde gem. Art. 10 RL 2008/115/EG vor einer Entscheidung untersucht, ob eine geeignete Aufnahmemöglichkeit im Rückkehrstaat bestehe. Fehle sie, werde

ein regulärer Aufenthaltstitel erteilt. Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die bei Antragstellung 15 Jahre oder älter seien, finde keine derartige Prüfung statt. Die niederländischen Behörden schienen aber abzuwarten, bis die fraglichen Minderjährigen das Alter von 18 Jahren erreichten, um anschließend die Rückkehrentscheidung umzusetzen, so das vorlegende Gericht. Daher wurde sein Aufenthalt im Zeitraum zwischen seinem Asylantrag und dem Erreichen der Volljährigkeit in den Niederlanden geduldet. Das vorlegende Gericht fragte den EuGH nach der unionsrechtlichen Vereinbarkeit der Unterscheidung zwischen unbegleiteten Minderjährigen über und unter 15 Jahren.

Der EuGH entschied, ein Mitgliedstaat, der den Erlass einer Rückkehrentscheidung gem. Art. 10 RL 2008/115/EG gegen einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling in Betracht ziehe, müsse in allen Stadien des Verfahrens zwingend das Wohl des Kindes berücksichtigen. Das setze die Vornahme einer umfassenden und eingehenden Beurteilung der Situation des Minderjährigen voraus. Eine Rückkehrentscheidung, ohne sich zuvor vergewissert zu haben, ob es im Rückkehrstaat eine geeignete Aufnahmemöglichkeit gebe, hätte zur Folge, dass trotz Rückkehrentscheidung der Minderjährige, nicht abgeschoben werden könne. Er würde in eine Situation großer Unsicherheit hinsichtlich seiner Rechtsstellung und seiner Zukunft versetzt, insbesondere in Bezug auf seine Schulausbildung, seine Verbindung zur Pflegefamilie oder die Möglichkeit, im Mitgliedsstaat zu bleiben. Dies liefe der Anforderung zuwider, das Wohl des Kindes in allen Stadien des Verfahrens zu berücksichtigen. Folglich könne keine Rückkehrentscheidung ergehen, wenn im Rückkehrstaat keine geeignete Aufnahmemöglichkeit zur Verfügung stehe.

Der EuGH stellt klar, dass das Alter des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings nur einer von mehreren Gesichtspunkten sei, um zu prüfen, ob im Rückführungsstaat eine geeignete Aufnahmemöglichkeit vorhanden ist und um festzustellen, ob das Wohl des Kindes dazu führen muss, keine Rückkehrentscheidung zu erlassen.

Allerdings treffe die Mitgliedstaaten gem. Art. 6 Abs. 1 RL 2008/115/EG auch die Pflicht, gegen alle illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung zu erlassen und sie innerhalb kürzester Frist abzuschicken (Art. 8 RL 2008/115/EG). Deswegen laufe es dieser RL zuwider, wenn ein Mitgliedstaat, nachdem er gegen einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling eine Rückkehrentscheidung erlassen und sich vergewissert hat, dass es im Rückkehrstaat eine geeignete Aufnahmemöglichkeit gibt, anschließend davon absieht, ihn abzuschicken, bis er 18 Jahre alt ist. In diesem Fall müsse der unbegleitete minderjährige Flüchtling vorbehaltlich der Entwicklung seiner Situation aus dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats abgeschoben werden.

2. 14.01.2021 - C 322/19 und C 385/19: kein genereller Ausschluss vom Arbeitsmarkt während des Dublinverfahrens

Im Rahmen eines irischen Vorabentscheidungsersuchens hat der EuGH entschieden, Art. 15 RL 2013/33/EU (AufnahmeRL) verbiete dem Mitgliedstaat, Antragstellenden allein deswegen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu verwehren, weil gegen sie eine Überstellungsentscheidung gemäß Dublin-III-VO ergangen ist. Der EuGH führt in Rn. 64 aus, dass eine Überstellungsentscheidung keine ist, mit der endgültig über einen Antrag auf internationalen Schutz entschieden wurde. AntragstellerInnen behielten also bis zur tatsächlichen Überstellung die Rechte aus Art. 15 der o. g. RL (Rn. 68). Antragstellung in einem unzuständigen Mitgliedstaat und Einlegung eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung sind nicht vorwerfbar.

Anmerkung zur deutschen Rechtslage: Insbesondere die Ausführungen Rn. 64 bis 68 zeigen, dass § 61 Abs. 1 Nr. 4 AsylG im Hinblick auf Unzulässigkeitsentscheidungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG mit EU-Recht nicht vereinbar ist. Da eine Überstellungsentscheidung nach (zutreffender) Auffassung des EuGHs keine endgültige Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz darstellt, sind die Rechte aus Art. 15 der AufnahmeRL auch dann zu gewähren, wenn der

Asylantrag als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG abgelehnt wurde. Das gilt bis zur tatsächlichen Überstellung, unabhängig davon, ob ein Eilrechtsschutzantrag Erfolg hatte oder abgewiesen wurde.

3. 20. Januar 2021 - C 255/19 - OA ./ UK: zum Begriff „Schutz“ im Herkunftsland

Das britische Außenministerium widerrief den Flüchtlingsstatus des Somaliers OA aufgrund einer Änderung der Umstände in seinem Herkunftsland und erklärte ihn für nicht humanitär bleiberechtigt nach den nationalen Einwanderungsgesetzen. Das oberste Gericht hob die Entscheidung auf, setzte das Verfahren aus und bat den EuGH um Stellungnahme.

Dieser stellte fest, Art. 11 Abs. 1 e QualifikationsRL sei dahin auszulegen, dass die Anforderungen an den in der Bestimmung genannten „Schutz“ in Bezug auf die Beendigung des Flüchtlingsstatus den gleichen Anforderungen entsprechen müsse, wie hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus Art. 2 Buchst. c in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 und 2 RL. Der EuGH wies auf die inhärente „Parallelität“ hin, die durch die QualifikationsRL festgelegt werde, und stellte fest, dass die Fähigkeit oder Unfähigkeit eines Herkunftslandes, nachzuweisen, dass es Schutz vor Verfolgungshandlungen biete, ein „entscheidendes Element“ bei der Bewertung darstellt, die für Gewährung oder Beendigung des Flüchtlingsstatus erforderlich ist. Eine „Änderung der Umstände“ müsse implizit die Gründe beseitigen, die zur Anerkennung des Flüchtlingsstatus geführt haben, um diesen Status aufzuheben.

Zur Frage, **ob die soziale und finanzielle Unterstützung durch private Akteure wie die Familie oder den Clan des betreffenden Drittstaatsangehörigen als Schutz** angesehen werden könne, der die Anforderungen aus Art. 11 Abs. 1 e erfüllt, bekräftigte der EuGH, dass „Schutz“ im Allgemeinen als gegeben angesehen wird, wenn die Akteure angemessene Schritte unternehmen, um ein wirksames Rechtssystem zur Bekämpfung von Verfolgungshandlungen und Gewährleistung des Zugangs zu diesem Schutz zu etablieren. Eine bloße soziale und finanzielle Unterstützung, die einem betroffenen Drittstaatsangehörigen zur Verfügung gestellt wird, sei von Natur aus nicht geeignet, Verfolgungshandlungen zu verhindern oder aufzudecken, zu verfolgen und zu bestrafen. Sie könne daher nicht als Schutz i.S.d. Art. 11 Abs. 1e angesehen werden. Wirtschaftliche Not könne i. d. R. nicht als „Verfolgung“ angesehen werden und folglich soziale und finanzielle Unterstützung zur Beseitigung dieser Not für die Beurteilung der Angemessenheit des vom Staat gewährten Schutzes nicht relevant sein.

4. 24. Februar 2021 - C-673/19: Zur Zulässigkeit der Inhaftierung Drittstaatsangehöriger bis zur Rückkehr in den Mitgliedstaat, der internationalen Schutz gewährt hat

Drei Drittstaatsangehörige hatten in den Niederlanden internationalen Schutz beantragt. Ihre Anträge wurden als unzulässig abgelehnt, da ihnen zuvor in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt wurde. Zugleich wurde angeordnet, dass sie unverzüglich in die Länder zurückkehren sollten, die ihnen den Schutzstatus gewährt hatten. Dem folgten sie nicht. Daraufhin wurden sie inhaftiert und anschließend in jene Länder abgeschoben. Im Rahmen der Verfahren zur Anfechtung der Inhaftierung fragte der niederländische Staatsrat den EuGH, ob die Inhaftierung vor der Abschiebung in die Mitgliedstaaten, die den Flüchtlingsstatus verliehen haben, zulässig sei.

Der EuGH bezog sich auf die RückführungsRL, die wirksame und rechtskonforme Rückführungsverfahren und die Definition des illegalen Aufenthalts gem. Art. 3 Abs. 2 festlegt. Letzteres betrifft Drittstaatsangehörige, die sich in einem Mitgliedstaat aufhalten, obwohl sie aufgrund ihres Flüchtlingsstatus eine Aufenthaltserlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat haben. Soweit ihr Aufenthalt im 2. Mitgliedstaat nicht legalisiert wurde, gelten die Verfahren der RückführungsRL. Gem. Art. 6 Abs. 2 sollte einem Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedstaat gestattet sein, freiwillig in den Mitgliedstaat zurückzukehren, statt eine Rückführungsentscheidung zu treffen, sofern keine Sicherheitsbedenken vorliegen. Diese Ausnahmere-

gelung bedeute jedoch nicht, dass illegal sich aufhaltende Drittstaatsangehörige vom Geltungsbereich der RL ausgenommen seien, sofern sie sich weigern, in den Mitgliedstaat zurückzukehren, der ihnen Schutz gewährt hat. Dann sei eine Rückführungsentscheidung gem. Art. 6 Abs. 2 in eines der in Art. 3 Abs. 3 aufgeführten Länder erforderlich.

Die Kläger im vorliegenden Fall konnten jedoch aufgrund von Überlegungen zur Nichtzurückweisung nicht in eines der in Art. 3 Abs. 3 RückführungsRL genannten Länder zurückgeschickt werden. Die Niederlande waren daher rechtlich nicht in der Lage, die Verpflichtung zur Erteilung einer Rückführungsentscheidung nach Art. 6 Abs. 2 zu erfüllen. Es gibt in der RückführungsRL keine Verfahren für eine solche Situation. Da die RückführungsRL nicht beabsichtigt, die nationalen Normen der Mitgliedstaaten über den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen vollständig zu harmonisieren, war der EuGH der Auffassung, dass die Entscheidung der Niederlande, die Betroffenen zur Zwangsrückführung zu inhaftieren, in die nationale Zuständigkeit fällt.

5. 11. März 2021 - C-112/20 - MA ./. **Belgien: im Rückführungsverfahren der Eltern ist auch Wohl des Kindes zu berücksichtigen**

Der Drittstaatsangehörige MA wurde wegen Straftaten aus Belgien ausgewiesen. Seine minderjährige Tochter besitzt die belgische Staatsangehörigkeit. Der belgische Staatsrat fragte den EuGH, ob das Wohl des Kindes im Rückführungsverfahren zu berücksichtigen sei, auch wenn keine Rücknahmemaßnahmen gegen das Kind, sondern nur gegen den Vater ergriffen werden.

Der EuGH stellte fest, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 5 a verpflichtet sind, das Wohl des Kindes bei der Umsetzung der RL gebührend zu berücksichtigen, auch wenn gegen den Vater Maßnahmen zur Rückkehr ergriffen werden. Der Ausschluss des Prinzips der Berücksichtigung des Kindeswohls bei Entscheidungen im Zusammenhang mit Erwachsenen verstoße gegen das Ziel von Art. 5 RL, sicherzustellen, dass die Rückführung unter Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte erfolge. Diese Garantie in Kombination mit dem allgemein definierten Art. 24 GR-Charta und Art. 3 Abs. 1 Kinderrechtskonvention gelte auch für Fälle, die nur „indirekt“ Kinder betreffen. Die letztgenannte Bestimmung decke alle Entscheidungen und Maßnahmen mit ab, die Kinder direkt oder indirekt betreffen, wie der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes ausgeführt habe. Wenn der EU-Gesetzgeber gewollt hätte, dass sich die Überlegungen nur auf die Person beziehen, gegen die Maßnahmen ergriffen werden, hätte er dies ausdrücklich geregelt, wie z. B. in Art. 5 lit.c RfÜRL. Folglich sollte das EU-Recht nicht so ausgelegt werden, dass es die Berücksichtigung des Kindeswohls ausschließe, wenn Maßnahmen nur im Hinblick auf die Rückkehr eines erwachsenen Elternteils ergriffen werden.

6. 25.03-21 - Rs. C-768/19 - S.E. /. **Deutschland: Schlussanträge GA Hogan zu Art. 2 j QualRL: maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung von Minderjährigkeit ist nicht das Datum der behördlichen Entscheidung, sondern, wann die zuständige Behörde Kenntnis vom Antrag auf internationalen Schutz erhalten hat.**

a) SE ist Vater eines am 20. April 1998 geborenen Sohnes, der 2012 nach Deutschland kam, Asyl beantragte und im Mai 2016 subsidiären Schutz erhielt. SE begehrt ebenfalls Zuerkennung subsidiären Schutzes, weil er Vater eines ledigen Minderjährigen mit einem solchen Status sei. SE reiste im Januar 2016 auf dem Landweg nach Deutschland ein, wurde im Februar 2016 als Asylsuchender registriert und beantragte am 21. April 2016 förmlich internationalen Schutz, den das BAMF ablehnte. Aufgrund der dagegen erhobenen Klage verpflichtete das VG Stuttgart (23.05.2018 - A 1 K 17/17) die Bundesrepublik, SE auf Grundlage des § 26 Abs. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG als Elternteil einer nicht verheirateten minderjährigen Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen. Der Sohn sei zum maßgeblichen Zeitpunkt der Antragstellung des SE noch minderjährig gewesen. Ein Asylantrag sei als gestellt zu betrachten, sobald die zuständige Behörde Kenntnis vom Asylbegehren des Schutzsuchenden erhalten habe.

- b) Die syrische Klägerin des Ausgangsverfahrens (VG Berlin - 12.03.2019 - 12 K 27.18), V, deren Mutter verstorben ist, lebt seit mehreren Jahren in der Türkei. Ihr Vater kam 2015 nach Deutschland und beantragte Asyl. Am 01.01.2017 wurde die Klägerin volljährig. Mit Bescheid vom 24.07.2017 erkannte das BAMF dem Vater der Klägerin den Flüchtlingsstatus zu. Am 10.08.2017 beantragte sie daraufhin die Erteilung eines nationalen Visums für den Familiennachzug zum Vater. Das Generalkonsulat in Istanbul lehnte am 12.10.2017 ab: Kindernachzug zu einem Elternteil gem. § 32 AufenthG sei nur zulässig, wenn alle Erteilungsvoraussetzungen bis zum Eintritt der Volljährigkeit vorlägen. Am 01.01.2017 habe ihr Vater jedoch noch nicht über einen nachzugsfähigen Aufenthaltstitel verfügt. Sie könne sich daher nicht auf § 32 AufenthG berufen. Eine außergewöhnliche Härte i.S.d. §§ 36 Abs. 2 AufenthG liege nicht vor.

Die Klägerin trug im Wesentlichen vor: Nachdem die zweite Frau ihres Vaters ein Visum für den Ehegattennachzug nach Deutschland erhalten habe, lebe sie allein auf sich gestellt in der Türkei. Als junge, alleinstehende Frau, Flüchtling und Kurdin werde sie dort als „vogelfrei“ betrachtet. Aufgrund der Kriegsereignisse in Syrien sei sie traumatisiert und auf familiären Beistand angewiesen. Das VG gab ihrer Klage statt.

Mit der Revision rügt das BAMF in beiden Verfahren die Verletzung von § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG. Gem. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG sei für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage grundsätzlich der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatsachengericht oder der verfahrensabschließenden Entscheidung des Tatsachengerichts maßgeblich. § 26 Abs. 3 AsylG enthalte keine ausdrückliche Ausnahme. Die tatbestandlichen Voraussetzungen ergäben, dass nur ein bei seiner eigenen Statuszuerkennung noch Minderjähriger einen abgeleiteten Anspruch geltend machen könne. Selbst wenn für die Minderjährigkeit auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung des Elternteils abzustellen sein sollte, wäre dafür nicht der Zeitpunkt des Asylgesuchs (§ 13 AsylG) maßgeblich, sondern der Zeitpunkt der förmlichen Asylantragstellung (§ 14 AsylG). Für das in § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG statuierte Antragserfordernis genüge es nicht, wenn das BAMF lediglich Kenntnis des Asylgesuchs habe.

Hogan analysiert die EuGH-Urteile A und S (C-550/16 - 12.04.2018) und BMM (C-133/19, C-136/19 und C-137/19 - 16.07.2020) und erläutert ihre Anwendung im vorliegenden Fall. Art. 2 j QualRL müsse im Lichte von Art. 23 und Erwägungsgrund 16 RL gelesen werden. Art. 2 j schreibe klar und eindeutig vor, „die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Einheit der Familie gewahrt bleibt“. Erwägungsgrund 16 besage, dass die Grundrechte und die in der Charta anerkannten Grundsätze zu respektieren seien, einschließlich Art. 7 und 24 GR-CH. Familienzusammenführung von der Länge eines behördlichen Verfahrens abhängig zu machen, könne nicht im Interesse des Familien- und Kindeswohl gem. Art. 7 und Art. 24 GR-CH sein. Er schlägt vor, Art. 2 j im Interesse des Minderjährigen und im Hinblick auf die Förderung des Familienlebens auszulegen. Im Einklang mit den zitierten Urteilen sei deswegen maßgeblicher Zeitpunkt nicht das Datum der behördlichen Entscheidung, sondern der Moment, zu dem die zuständige Behörde Kenntnis vom Antrag auf internationalen Schutz erhalten hat.

7. 15. April 2021 - C-194/19 - HA ./.. Belgien: Umstände, die nach einer Dublin-III-Überstellungsentscheidung eintreten, müssen berücksichtigt werden

HA, Drittstaatsangehöriger, hatte 2017 in Belgien internationalen Schutz beantragt. Eine Entscheidung über seine Überstellung nach Spanien wurde erlassen, nachdem die spanischen Behörden zugestimmt hatten, ihn wiederaufzunehmen. Kurz darauf traf sein Bruder in Belgien ein und beantragte internationalen Schutz. HA beantragte die Aufhebung der Überstellungsentscheidung und machte geltend, sein Bruder sei kurz nach der Entscheidung in seinem Fall in Belgien eingetroffen. Ihre jeweiligen Anträge sollten gemeinsam geprüft werden, um die Fairness des Verfahrens zu gewährleisten. Die Klage wurde abgewiesen: Der Bruder sei erst nach Erlass der Überstellungsentscheidung gekommen, sein Vortrag bei Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Überstellungsentscheidung daher nicht zu berücksichtigen. HA legte Berufung ein, der Staatsrat entschied, das Verfahren auszusetzen, und fragte den EuGH, ob Art. 27 der Dublin-III-Verordnung allein oder i.V.m. Art. 47 EU-Charta so auszulegen sei, dass er ein nationales Gericht

verpflichte, zur Gewährleistung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegebenenfalls Umstände zu berücksichtigen, die sich erst nach einer „Dublin-Transfer“-Entscheidung ergeben.

Der EuGH – Gr. Kammer – entschied, ein Antragsteller auf internationalen Schutz müsse sich auch auf Umstände berufen dürfen, die erst nach Erlass einer Überstellungsentscheidung ergangen sind und gegen die er Rechtsbehelf eingelegt hat. Er erinnerte an seine Entscheidungen *Shiri* und *Hasan*, wonach einem Antragsteller, der internationalen Schutz beantragt hat, ein wirksamer und rascher Rechtsbehelf zur Verfügung stehen muss, der es ihm ermöglicht, sich auf Umstände zu berufen, die nach Erlass einer Überstellungsentscheidung ergangen sind, wenn die Berücksichtigung dieser Umstände entscheidend ist für die Richtigkeit bei Anwendung der Dublin-III-VO. Weiter entschied der EuGH, es sei Sache jedes Mitgliedstaates, Verfahrensvorschriften für Klagen festzulegen, die das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Rahmen der VO gewährleisten, sofern diese Vorschriften den unionsrechtlichen Grundsätzen der Gleichwertigkeit und Wirksamkeit entsprechen. Die Klage gegen eine Überstellungsentscheidung, bei der das Gericht Umstände nach der Entscheidung nicht berücksichtigen kann, die für die ordnungsgemäße Anwendung der Dublin-III-VO entscheidend sind, gewährleiste keinen ausreichenden Rechtsschutz und versetze die betroffene Person nicht in die Lage, ihre Rechte gem. Dublin-III und Art. 47 EU-Charta auszuüben.

8. 20. Mai 2021 - C- 8/20 - L.R ./ . Deutschland: Antrag auf internationalen Schutz darf nicht für unzulässig erklärt werden, weil ein früherer Antrag von Norwegen abgelehnt wurde

Der Asylantrag des Iraners L.R. war 2008 in Norwegen abgelehnt und er abgeschoben worden. 2014 beantragte er in Deutschland Asyl. Das BAMF argumentierte: Aufgrund der Ablehnung in Norwegen sei der 2014 in Deutschland gestellte Antrag sei als Zweitantrag zu qualifizieren. Das BAMF ersuchte die norwegische Asylbehörde um Aufnahme von L.R. Diese lehnte jedoch ab: Norwegen sei nach der Dublin-III-VO nicht mehr zuständig. Das BAMF lehnte den Antrag daraufhin als unzulässigen „Zweitantrag“ i.S.d. Art. 32 Abs. 2 lit. d AsylverfahrensRL ab. Dagegen klagte L.R. beim VG Schleswig.

Das Vorabentscheidungsersuchen des VG Schleswig bezieht sich auf die Auslegung des Unzulässigkeitsgrundes in Art. 33 Abs. 2 Buchst. d VerfahrensRL (RL 2013/32). Das VG führte aus, zwar gehe aus der VerfahrensRL hervor, dass ein Antrag auf internationalen Schutz nicht als „Folgeantrag“ eingestuft werden könne, wenn das erfolglose Erstverfahren nicht in einem anderen EU-Mitgliedstaat, sondern in einem Drittstaat durchgeführt wurde. Da Norwegen gem. Übereinkommen zwischen der Union, Island und Norwegen aber am GEAS beteiligt sei, könne die RL erweiternd dahin ausgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten in einer Konstellation wie der vorliegenden nicht verpflichtet seien, ein vollständiges Asylverfahren durchzuführen.

Dem widersprach der EuGH: Ein an einen Drittstaat wie Island und Norwegen gerichteter Antrag könne nicht als „Antrag auf internationalen Schutz“ verstanden werden. Eine Entscheidung darüber sei daher keine "bestandskräftige" oder „endgültige“ Entscheidung“ i.S.d. AsylverfahrensRL. Die Entscheidung eines Drittstaats falle nicht unter diese Definition. Zwar nähmen Norwegen und Island z. T. am europäischen Asylsystem teil. Sie seien aber nicht einem EU-Mitgliedstaat gleichzustellen. Beantrage eine Person zunächst in Island oder Norwegen internationalen Schutz und weiteren Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat, könne zwar dieser Mitgliedstaat Island oder Norwegen ersuchen, die Person zurückzunehmen. Daraus könne jedoch nicht abgeleitet werden, dass, wenn Island oder Norwegen den Antragsteller nicht zurücknehmen, der Mitgliedstaat berechtigt sei, den weiteren Antrag auf internationalen Schutz als „Folgeantrag“ zu betrachten. Ein Drittstaat könne bei Anwendung von Art. 33 Abs. 2 lit d VerfahrensRL einem Mitgliedstaat nicht gleichgestellt werden. Das BAMF daher muss einen Antrag auf internationalen Schutz auch dann inhaltlich prüfen, wenn ein früherer Antrag in Norwegen abgelehnt wurde.

9. 3. Juni 2021 - C-546/19: BZ ./.. Westerwaldkreis (Deutschland): Auslegung der RückführungsRL bei Einreise- und Aufenthaltsverboten

BZ, Staatsangehörigkeit ungeklärt, wurde in Syrien geboren und hält sich seit 1990 in Deutschland auf. Obwohl er seitdem ausreisepflichtig war, blieb er auf der Grundlage einer fortlaufend verlängerten Duldung gem. § 60a AufenthG in Deutschland. Am 17. April 2013 wurde er wegen Straftaten der Unterstützung des Terrorismus zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten verurteilt. Im März 2014 wurde die Vollstreckung des Restes seiner Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Aufgrund der strafrechtlichen Verurteilung wies der Westerwaldkreis BZ mit Ordnungsverfügung vom 24. Februar 2014 auf der Grundlage von § 53 Abs. 1 AufenthG aus. Diese Verfügung enthielt auch ein Verbot der Wiedereinreise und des Aufenthalts in Deutschland für sechs Jahre, das später auf vier Jahre verkürzt wurde, beginnend mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ausreise von BZ aus Deutschland und befristet bis längstens zum 21. Juli 2023. Gleichzeitig erließ der Westerwaldkreis gegen BZ eine Abschiebungsandrohung.

BZ legte Widerspruch ein. Daraufhin hob der Westerwaldkreis die Abschiebungsandrohung auf. Im Übrigen wurde der Widerspruch zurückgewiesen. BZ klagte beim VG Koblenz und legte, nachdem die Klage abgewiesen worden war, Berufung ein. Mit Urteil vom 5. April 2018 wies das OVG die Berufung, die auf die Aufhebung der Ausweisung und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots gerichtet war, zurück. BZ legte Revision ein. Das BVerwG führt aus, dass es die Revision von BZ zurückgewiesen habe, soweit diese die gegen ihn erlassene Ausweisungsverfügung betroffen habe, die somit bestandskräftig geworden sei. Das Revisionsverfahren wurde jedoch fortgeführt bezüglich der Entscheidung, das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf vier Jahren ab einer etwaigen Ausreise von BZ zu verkürzen und bis längstens zum 21. Juli 2023 zu befristen. Einen weiteren Asylantrag von BZ lehnte das BAMF mit Bescheid vom 21. Juli 2017 als offensichtlich unbegründet ab. Zugleich stellte es fest, dass BZ nicht nach Syrien zurückgeschickt werden könne, da die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots in Bezug auf Syrien erfüllt seien. Die zur Vorabentscheidung gestellten Fragen des BVwerG beantwortete der EUGH wie folgt:

Art. 2 Abs. 1 RL 2008/115 ist dahin auszulegen, dass er auf ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anwendbar ist, welches von einem Mitgliedstaat verhängt wurde, der von der in Art. 2 Abs. 2 Buchst. b der RL vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich in dessen Hoheitsgebiet befindet und gegen den aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf der Grundlage einer früheren strafrechtlichen Verurteilung eine Ausweisungsverfügung ergangen ist.

RL 2008/115 ist so auszulegen, dass sie der Aufrechterhaltung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots entgegensteht das von einem Mitgliedstaat gegen einen Drittstaatsangehörigen verhängt wurde, der sich in dessen Hoheitsgebiet befindet und gegen den aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf der Grundlage einer früheren strafrechtlichen Verurteilung eine bestandskräftig gewordene Ausweisungsverfügung ergangen ist, wenn die vom Mitgliedstaat gegen diesen Drittstaatsangehörigen erlassene Rückkehrentscheidung aufgehoben wurde – auch wenn die Ausweisungsverfügung bestandskräftig geworden ist.

10. 10. Juni 2021 - C-901/19: CF und DN ./.. Deutschland: Verwendung nur des quantitativen Kriteriums einer Mindestzahl von Opfern in einem bewaffneten Konflikt („Body Counting“) ist kein hinreichender Maßstab, ob eine „ernsthafte und individuelle Bedrohung“ besteht, die subsidiären Schutz rechtfertigt

CF und DN, zwei afghanische Staatsangehörige aus der Provinz Nangarhar, klagten gegen Ablehnung ihrer Asylanträge. Im Berufungsverfahren hatte der VGH Baden-Württemberg über ihre Klagen auf subsidiären Schutz zu entscheiden und fragte den EuGH zur Auslegung von Art. 15 Buchst. c QRL (= § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG) im Hinblick darauf, wie der Grad willkürlicher Gewalt in einem bewaffneten Konflikt zu messen ist und ob Art. 15c AnerkennungsRL so auszulegen sei,

dass zur Feststellung, ob eine „schwerwiegende und individuelle Bedrohung“ vorliege, eine umfassende Würdigung aller Umstände des Einzelfalls erforderlich sei. Aus Sicht des VGH könne nach der bisherigen Rechtsprechung des BVerwG in beiden Fällen kein subsidiärer Schutz gewährt werden, weil dafür allein die Zahl der zivilen Todesopfer maßgeblich sei („body counting“). Sie erreiche hier den vom BVerwG geforderten „Schwellenwert“ trotz hoher Opferzahlen nicht. Andere Umstände wiesen aber auf eine nicht mehr hinnehmbare Gefährdung der Zivilbevölkerung hin. Deshalb wollte der VGH vom EuGH wissen, welche Kriterien dafür gelten, dass eine relevante Bedrohung der Zivilbevölkerung anzunehmen sei.

Dazu der EuGH: Es dürfe nicht allein auf Grundlage einer vergleichsweise niedrigen Zahl ziviler Opfer in Konfliktgebieten entschieden werden. Werde systematisch nur ein einziges quantitatives Kriterium angewandt, könnten Personen ausgeschlossen bleiben, die tatsächlich Schutz benötigen. Ob eine ernsthafte individuelle Bedrohung vorliege, könne nicht allein quantitativ entschieden werden anhand des Verhältnisses der Zahl ziviler Opfer zur Gesamtzahl der Bevölkerung in einem Konfliktgebiet.

Art. 15 lit. c QualifikationsRL sei dahin auszulegen, dass er der Auslegung nationaler Rechtsvorschriften entgegensteht, wonach die Feststellung einer „ernsthaften und individuellen Bedrohung“ des Lebens eines Zivilisten von der Bedingung abhängig ist, dass das Verhältnis zwischen der Zahl der Opfer und die Bevölkerung einer bestimmten Region einen festgelegten Schwellenwert erreicht. Erforderlich sei vielmehr die umfassende Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls. In Bezug auf die zweite Frage wiederholte der EuGH die Feststellung des GA, dass Art. 15 Buchst. c der AnerkennungsRL weit auszulegen sei und somit zur Feststellung, ob eine „ernsthafte und individuelle Bedrohung“ vorliegt, alle maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen sind. Der EuGH stellte fest, aus Art. 4 Abs. 3 der AnerkennungsRL folge, dass ein Antrag auf internationalen Schutz nach Art. 15 lit c einer individuellen Prüfung zu unterziehen sei.

11. 10. Juni 2021 - C-921/19 LH ./ NL: Art. 40 VerfahrensRL zu „neuen Elementen oder Feststellungen“ bei Folgeanträgen

LH, afghanischer Staatsangehöriger, hatte in den Niederlanden erfolglos internationalen Schutz beantragt. Einige Monate nach Abschluss der Berufung zu seinem ersten Antrag stellte er einen Folgeantrag, legte weitere Unterlagen zum Nachweis vor und begründete, warum er die neuen Unterlagen zuvor nicht hatte vorlegen können. Dennoch hielt der Staatssekretär den Antrag für unzulässig, da die niederländischen Behörden nicht beurteilen konnten, ob diese „neuen Elemente oder Erkenntnisse“ ihre „Authentizitätskriterien“ erfüllten. LH legte gegen die Ablehnungsentscheidung Berufung ein und erklärte, es sei ihm nicht möglich, die Echtheit der Originaldokumente nachzuweisen. Es sei nicht zumutbar, ihm die Beweislast allein durch die automatische Zurückweisung der Originaldokumente aufzuerlegen. Das niederländische Gericht setzte das Verfahren aus und ersuchte den EuGH um eine Vorabentscheidung.

Der EuGH entschied, dass bei einem Folgeantrag der Umstand, dass ein Schriftstück nicht beglaubigt wurde, nicht von vornherein den Schluss zulasse, der Antrag sei unzulässig, ohne dass zuvor geprüft wurde, ob das Schriftstück eine neue Feststellung oder ein neues Element enthält. Das Gericht erinnerte daran, dass selbst falsche Darstellungen die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz nur rechtfertigen, wenn sie diesen Antrag nicht überzeugend machen, was bedeutet, dass sie zuvor als zulässig galten und von der zuständigen Behörde geprüft wurden. Art. 40 Abs. 2 AsylverfahrensRL (2013/32) i.V.m. Art. 4 Abs. 2 QualifikationsRL (2011/95) seien so auszulegen, dass sie nationale Rechtsvorschriften ausschließen, nach denen ein Dokument, das von einem Antragsteller auf internationalen Schutz zur Begründung eines späteren Antrags vorgelegt wird, automatisch nicht als „neues Element oder neue Feststellung“ angesehen wird, wenn die Echtheit dieses Dokuments oder seine Quelle (noch) nicht objektiv verifiziert ist.

Ferner entschied der EuGH, aus Art. 40 bis 42 AsylverfahrensRL ergebe sich zu Folgeanträgen nicht, dass den Mitgliedstaaten erlaubt sein sollte, vorzusehen, dass die Beweiswürdigung von Unterlagen, die zur Unterstützung eines Antrags auf internationalen Schutz eingereicht werden, unterschiedlich sein dürfe, je nachdem, ob es sich um einen Erst- oder einen Folgeantrag handle. Vielmehr betonte der EuGH, dass die Würdigung der Tatsachen und Umstände zur Begründung von Erst- und Folgeanträgen in beiden Fällen nach Art. 4 QualifikationsRL zu erfolgen habe.

III. Wichtige Entscheidungen deutscher Gerichte mit Europabezug

1. 21. Januar 2021 - OVG NRW: keine Rückführung eines Eritreers nach Griechenland

Der Ast. beantragte im Juli 2018 internationalen Schutz in Deutschland. Eine EURODAC-Untersuchung ergab, dass er im Januar 2015 in Griechenland internationalen Schutz erhalten hatte. Das BAMF lehnte daraufhin seinen Asylantrag als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Griechenland an.

Unter Bezugnahme auf das EuGH Urteil „Ibrahim“ stellte das OVG fest, dass Art. 33 Abs. 2 a VerfahrensRL so in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde, dass die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz als unzulässig ausscheidet, wenn zwar ein Antragsteller bereits den Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz in einem anderen Mitgliedstaat erhalten hat, die Lebensbedingungen dort ihn aber dem ernsthaften Risiko unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gem. Art. 4 GR-Charta oder Art. 3 EMRK aussetzen würden. Das OVG erinnerte daran, dass der EuGH einen Verstoß gegen Art. 4 der Charta annimmt, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats dazu führen würde, dass eine Person, die unabhängig von ihrem Willen oder ihren persönlichen Entscheidungen vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängig ist, in eine Situation extremer materieller Armut gerät, die es ihr nicht ermöglicht, ihre grundlegendsten Bedürfnisse zu befriedigen – insbesondere die Fähigkeit, sich selbst zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden. Auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen hielt das OVG es für unwahrscheinlich, dass der Kläger in Griechenland angemessene Unterkunft und eine Erwerbstätigkeit finde. Auch erhalte der Ast. keinen Zugang zu Sozialleistungen und sei daher nicht in der Lage, das Mindestmaß an Lebensunterhalt angemessen zu sichern. Er sei bei Rückkehr nach Griechenland dem ernsthaften Risiko unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt (Art 3 EMRK). Der Antrag wurde zur erneuten Prüfung an das BAMF zurückverwiesen.

2. 20. Juli 2021 - OVG NRW - 11 A 1674/20.A: Aus Italien nach Deutschland gereiste Schutzberechtigte oder Asylbewerber ohne Aussicht auf Unterbringung und Arbeit in Italien dürfen nicht rücküberstellt werden

Aus der Pressemitteilung des OVG: Die Asylanträge eines in Italien anerkannten Schutzberechtigten aus Somalia und eines Asylsuchenden aus Mali, der zuvor in Italien einen Asylantrag gestellt hatte, dürfen nicht als unzulässig abgelehnt werden, weil die ernsthafte Gefahr besteht, dass sie im Falle ihrer Rücküberstellung dorthin ihre elementarsten Bedürfnisse für einen längeren Zeitraum nicht befriedigen können (Art. 3 EMRK).

Das BAMF hatte den Asylantrag des Somaliers als unzulässig abgelehnt, weil er in Italien bereits internationalen Schutz erhalten hatte. Das VG Münster hatte die Klage dagegen abgewiesen: International Schutzberechtigte hätten in Italien das Recht, für sechs Monate in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen, ferner Zugang zu Sozialwohnungen, zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen. Dem Kläger, der gesund, jung und arbeitsfähig sei, drohe in Italien selbst im Falle fehlender staatlichen Unterstützung keine Situation extremer materieller Not, vielmehr sei ihm zuzumuten, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen.

Der Asylantrag des Maliers war als unzulässig abgelehnt worden, weil er in Italien Asyl beantragt hatte und sein Asylverfahren deswegen dort weiter zu betreiben sei. Das VG Minden hatte seiner Klage stattgegeben. Ihm sei in Italien in einem standardisierten und regelmäßig durchgeführten Verfahren das Recht auf Unterkunft entzogen worden; er verfüge weder über ausreichende Geldmittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts noch über Bekannte in Italien, die ihn unterstützen könnten, er werde in Italien auch keinen Arbeitsplatz finden, der ihm ein ausreichendes Einkommen zur Finanzierung einer menschenwürdigen Unterkunft und des unabdingbar zum Überleben Erforderlichen verschaffe.

Das BAMF hatte gegen beide Urteile Berufung eingelegt.

Das OVG führte zur Begründung seiner Urteile aus: Die Asylanträge dürften nicht als unzulässig abgelehnt werden, weil ihnen für den Fall ihrer Rücküberstellung nach Italien die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung drohe (Art. 3 EMRK). Denn die Kläger gerieten in Italien unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not, weil sie dort für einen längeren Zeitraum weder Unterkunft noch Arbeit finden würden. Beide haben im Fall ihrer Rückkehr keinen Zugang zu einer Aufnahmeeinrichtung und einer damit verbundenen Versorgung. Ihnen steht in Italien kein Recht mehr auf Unterbringung zu. Zwar ist das sog. Salvini-Dekret aus dem Jahr 2018, mit dem die Rechte von Asylsuchenden und Schutzberechtigten in Italien eingeschränkt worden sind, im Dezember 2020 reformiert worden. Die Vorschriften, die den Verlust des Rechts auf Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung regeln und die von den italienischen Behörden innerhalb von vier Jahren in mindestens 100.000 Fällen von Asylsuchenden und Schutzberechtigten angewendet worden sind, gelten aber trotz der Reform fort.

Ausgehend von diesen hohen Fallzahlen und angesichts der Umstände der Einzelfälle der Kläger ist das OVG überzeugt, dass ihnen das Recht auf Unterbringung in Italien entzogen worden ist. Sie wiesen auch – anders als Kranke oder Familien mit minderjährigen Kindern – keine besonderen Vulnerabilitätsmerkmale auf, die italienische Behörden veranlassen könnten, ihnen ausnahmsweise doch Unterkunft in einer Einrichtung des italienischen Aufnahmesystems zu gewähren. Andere Unterkünfte oder Wohnungen stehen nicht zur Verfügung oder sind von den mittellosen Klägern nicht finanzierbar. Obdachlosen- oder Notunterkünfte sind nicht in ausreichendem Maß vorhanden, außerdem bieten diese nur temporäre Schlafplätze, nicht aber eine Versorgung. Mit Blick auf die Arbeitsmarktsituation und Wirtschaftslage fänden die Kläger im Falle ihrer Rückkehr dort voraussichtlich keine Arbeit. Die Arbeitslosenquote liege in Italien bei ca. 10 %; insbesondere die Jugendarbeitslosigkeit von mehr als 33 % führe für die noch jungen Kläger dazu, dass sie keine Arbeit finden können, die sie in die Lage versetze, für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen. Der Zugang der Kläger zum Arbeitsmarkt werde zudem durch die mangelnde Beherrschung der italienischen Sprache und das Fehlen einer spezifischen beruflichen Qualifikation zusätzlich erschwert. Sozialleistungen und Sozialwohnungen werden Schutzberechtigten – wie dem Kläger aus Somalia – zwar gewährt; dies gilt aber in der Regel nur nach Mindestaufenthaltszeiten von mehreren Jahren in Italien, die Schutzberechtigte – wie auch der Somalier – regelmäßig nicht erfüllen können. Das OVG hat die Revision nicht zugelassen.

3. BVerwG 1 C 52.20 - Beschluss vom 26. Januar 2021: Vorabentscheidungsersuchen, ob die Dublin-III-Überstellungsfrist durch behördliche Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung wegen COVID 19-Pandemie unterbrochen wird wegen tatsächlicher Unmöglichkeit (Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO)

Der Kläger, nach eigenen Angaben nigerianischer Staatsangehöriger, war über Italien eingereist, das sich Ende August 2019 zur Übernahme bereit erklärt hatte. Seinen Asylantrag lehnte das BAMF daraufhin mit Bescheid vom 29. August 2019 als unzulässig ab und ordnete seine Abschiebung nach Italien an. Hiergegen erhob er Klage. Im Februar 2020 teilte das italienische Innenministerium mit, aufgrund der durch die COVID 19-Pandemie ausgelösten Gesundheitssituation erfolgten keine Überstellungen von und nach Italien mehr. Daraufhin setzte das BAMF mit Schreiben an den Kläger vom 5. März 2020 die Vollziehung der Abschiebungsanordnung gem. §

80 Abs. 4 VwGO i.V.m. Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO bis auf Weiteres aus, weil im Hinblick auf die COVID 19-Pandemie derzeit Dublin-Überstellungen nicht möglich seien. Das VG gab der Klage statt, weil die sechsmonatige Überstellungsfrist (Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO) abgelaufen und die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylgesuchs auf Deutschland übergegangen sei. Die behördliche Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung habe unionsrechtlich nicht zur Unterbrechung der Überstellungsfrist geführt, weil die Dublin-III-VO keine vom Abschluss des konkreten Rechtsmittels losgelöste Aussetzung der Vollziehung vorsehe.

Der 1. Senat des BVerwG sieht unionsrechtlichen Klärungsbedarf zur Frage, ob eine behördliche Aussetzung der Vollziehung der Überstellungsentscheidung, die an eine pandemiebedingte tatsächliche Unmöglichkeit einer Überstellung anknüpft, den Lauf der Dublin-Überstellungsfrist unterbricht. Im Verfahren 1 C 53.20 (Vorinstanz VG Potsdam, VG 2 K 232/20.A), dem ein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde liegt, hat der Senat aus den gleichen Gründen den EuGH angerufen.

Die Vorlagefragen:

1. Ist eine behördliche Aussetzung der Vollziehung der Überstellungsentscheidung, die widerrechtlich nur wegen der durch die COVID 19-Pandemie bedingten tatsächlichen (zeitweiligen) Unmöglichkeit von Überstellungen ergeht, während eines gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens vom Anwendungsbereich des Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO erfasst?
2. Wenn Frage 1 bejaht wird: Löst eine solche Aussetzungsentscheidung eine Unterbrechung der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO aus?
3. Wenn Frage 2 bejaht wird: Gilt dies auch dann, wenn ein Gericht vor Ausbruch der COVID 19-Pandemie einen Antrag des Schutzsuchenden, nach Art. 27 Abs. 3 Buchst. c Dublin-III-VO die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens auszusetzen, abgelehnt hatte?

Teil B Politische Entwicklungen

I. 24. Juni 2021 – Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zur Migration

- „11. Der Europäische Rat hat die Migrationslage auf den verschiedenen Routen erörtert. Die von der EU und ihren Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen haben zwar bewirkt, dass die irregulären Migrationsströme in den letzten Jahren insgesamt zurückgegangen sind, doch geben die Entwicklungen auf einigen Routen Anlass zu ernster Besorgnis und erfordern anhaltende Wachsamkeit und dringendes Handeln.
12. Um den Verlust von Menschenleben zu verhindern und den Druck an den europäischen Grenzen zu verringern, wird eine für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitländern als integraler Bestandteil des auswärtigen Handelns der Europäischen Union ausgebaut. Dieser Ansatz wird pragmatisch, flexibel und maßgeschneidert sein, und er wird im Sinne von Team Europa unter koordinierter Nutzung aller verfügbaren Instrumente und Anreize der EU und der Mitgliedstaaten sowie in enger Zusammenarbeit mit dem UNHCR und der IOM durchgeführt werden. Er sollte alle Routen umfassen und auf einem Gesamtkonzept beruhen, um so Ursachen zu bekämpfen, Flüchtlinge und Vertriebene in der Region zu unterstützen, Kapazitäten für das Migrationsmanagement aufzubauen, Schleusung und Menschenhandel zu unterbinden, Grenzkontrollen zu verstärken, bei der Suche und Rettung zusammenzuarbeiten, die legale Migration unter Achtung nationaler Zuständigkeiten einzubeziehen und Rückkehr und Rückübernahme sicherzustellen. Zu diesem Zweck verfährt der Europäische Rat wie folgt:

- Er fordert die Kommission und den Hohen Vertreter auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten unverzüglich konkrete Maßnahmen mit vorrangigen Herkunfts- und Transitländern zu verstärken und die greifbare Unterstützung für diese Länder zu intensivieren;
- er fordert die Kommission und den Hohen Vertreter auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Herbst 2021 Aktionspläne für vorrangige Herkunfts- und Transitländer vorzulegen, in denen klare Ziele, weitere Unterstützungsmaßnahmen und konkrete Zeitpläne festgelegt werden;
- er ersucht die Kommission, mindestens 10 % der Finanzausstattung des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ sowie Finanzmittel im Rahmen anderer einschlägiger Instrumente bestmöglich für Maßnahmen im Zusammenhang mit Migration zu nutzen und dem Rat bis November über ihre diesbezüglichen Vorhaben Bericht zu erstatten.

13. Der Europäische Rat verurteilt und missbilligt jeden Versuch von Drittländern, Migranten für politische Zwecke zu instrumentalisieren.“

Anmerkung HO: So gut wie völlig aus dem Blick geriet dem Europäischen Rat ganz offenbar, was eigentlich Ausgangspunkt der Debatte hätte sein müssen: Der Schutz Geflüchteter nach GFK-Kriterien und die Anerkennung international Schutzberechtigter wird als Ziel nicht benannt und kann allenfalls in den Unterpunkt „Flüchtlinge und Vertriebene in der Region unterstützen“ hineininterpretiert werden. Das ist deutlich zu wenig. Dass auf den Entwurf der Kommission für den „New Pact“ vom September 2020 nicht einmal mehr Bezug genommen wird, zeigt wohl auch, wie der Rat die Entwicklungen dazu einschätzt, nachdem weder Deutschland noch Portugal irgendeinen „Fortschritt“ während ihrer jeweiligen Präsidentschaften erzielt haben und Slowenien, die aktuelle Präsidentschaft, es nicht einmal mehr auf seiner Agenda nennt.

II. 26.März 2021 – „EUNAVFOR MED IRINI“ verlängert

Am 26. März verlängerte der Rat das Mandat der Militäroperation der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der EU im Mittelmeerraum – EUNAVFOR MED IRINI bis zum 31. März 2023. Kernaufgabe bleibt der Beitrag „zur Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegen Libyen“. Sekundäre Aufgabe ist nach wie vor der Beitrag „zur Störung des Geschäftsmodells von Menschenschmuggel- und Menschenhandelsnetzwerken durch das Sammeln und Patrouillieren von Informationen durch Flugzeuge“. Such- und Rettungsmaßnahmen sind immer noch nicht im Mandat enthalten. Der Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, Borrell, erklärte im April 2020: „Diese Schiffe patrouillieren nicht auf dem Meer, um Menschen zu retten“, und unterstrich gleichzeitig, dass sie sich an das Völkerrecht halten. Der UNHCR-Sonderbeauftragte für die Situation im westlichen und zentralen Mittelmeerraum, kommentierte: „Die Operation IRINI ... verhindert weder, dass Waffen nach Libyen gelangen, noch den Menschenhandel. Diese Kapazitäten könnten Leben im Mittelmeer retten, wenn dies ihr Mandat und die vereinbarte Priorität der EU-Mitgliedstaaten wäre.“Während die vorherige EU-Marinemission Sophia rund 45.000 Menschen rettete, hat die IRINI-Operation nach Angaben der Europäischen Kommission bisher niemanden gerettet.

III. EASO

1. 29.06.2021 – EASO soll zu einer EU-Agentur werden

Aus den Verlautbarungen der EU-Kommission: Europäisches Parlament und Rat haben sich am 29.06.2021 darauf geeinigt, das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) in eine Asylagentur der EU umzuwandeln. Dies sei eine Schlüsselinitiative im Rahmen des Neuen Pakts zu Migration und Asyl. Die neue Agentur werde dazu beitragen, die Asylverfahren in den Mitgliedsstaaten qualitativ hochwertiger, einheitlicher und schneller zu gestalten. Die Einigung muss noch von EP und Rat formell bestätigt werden. Sobald die neue Verordnung in Kraft getreten sein wird (20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt), wird das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen zur EU-Agentur für Asylfragen und kann auf der Grundlage seines neuen Mandats tätig werden.

EU-Kommissionsvizepräsidentin Margaritis Schinas dazu: „Als wir im vergangenen September unseren Vorschlag für einen EU-Pakt zu Migration und Asyl vorlegten, wollten wir ein kohärentes und gut funktionierendes europäisches Asylsystem schaffen. Die heutige Einigung ist ein erster wichtiger Baustein in diesem Prozess. Die Mitgliedstaaten werden sich nun auf die volle operative Unterstützung der EU-Asylagentur verlassen können, und zwar sowohl unter normalen Umständen als auch in schwierigen Situationen. Die Agentur wird die Asylverfahren spürbar verbessern, den Schutz für den Einzelnen erhöhen und Lücken schließen, um eine größere Konvergenz zwischen den Asylsystemen der Mitgliedstaaten zu erreichen.“

Aufbauend auf den Erfahrungen des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen wird die neue Agentur ein verstärktes Mandat haben, das zu Folgendem beitragen wird:

- Effizientere Asylsysteme durch stärkere operative und technische Unterstützung der Mitgliedstaaten, einschließlich Schulung, Vorbereitung, Informationsanalyse und Informationsaustausch.
- Verbesserte Unterstützung auf Anfrage: Eine Reserve von 500 Experten, darunter Dolmetscher, Sachbearbeiter oder Aufnahmespezialisten, wird bereitstehen, um als Teil von Asylunterstützungsteams auf Anfrage von Mitgliedstaaten eingesetzt zu werden. Die Experten der Agentur werden das Mandat haben, das gesamte administrative Asylverfahren für die Entscheidung der nationalen Behörden vorzubereiten und Unterstützung in der Berufungsphase anzubieten.
- Einheitliche, qualitativ hochwertige Entscheidungsfindung durch die Entwicklung von operativen Standards, Indikatoren, Leitlinien und bewährten Verfahren für die Umsetzung des Unionsrechts im Asylbereich.
- Bessere Überwachung und Berichterstattung über die Asyl- und Aufnahmesysteme der Mitgliedstaaten, um einheitlichere Praktiken in ganz Europa zu gewährleisten, die mit dem EU-Recht voll im Einklang stehen. Die Kommission wird in der Lage sein, Empfehlungen mit Hilfsmaßnahmen auszusprechen.
- Aufbau von Kapazitäten in Nicht-EU-Ländern zur Verbesserung der Asyl- und Aufnahmesysteme und zur Unterstützung der Neuansiedlungsprogramme der EU und der Mitgliedstaaten, aufbauend auf der bestehenden Zusammenarbeit mit UN-Organisationen.

Anmerkung HO: Abwarten, was aus diesem politischen Wortgeklingel in der praktischen Arbeit nach Inkrafttreten der VO werden wird. Aus der Vergangenheit ist nur bekannt, dass die „Unterstützung“ des EASO-Unterstützungsbüros im Wesentlichen darin bestand, zwar oft mit großer Verzögerung, aber einigermaßen zuverlässig über Zahlen und Statistiken zu berichten. Ob man sich dort für den sehr erheblich erweiterten Arbeitsauftrag (z. B. „Einheitliche, qualitativ hochwertige Entscheidungsfindung durch die Entwicklung von operativen Standards, Indikatoren, Leitlinien und bewährten Verfahren für die Umsetzung des Unionsrechts im Asylbereich“) gewappnet erweisen wird, steht noch dahin. Die politische Vorgabe, die „(Experten-) Reserve von

500 Personen, darunter Dolmetscher, Sachbearbeiter oder Aufnahmespezialisten ... der Agentur werden das Mandat haben, das gesamte administrative Asylverfahren für die Entscheidung der nationalen Behörden vorzubereiten und Unterstützung in der Berufungsphase anzubieten“ lässt wenig Gutes erwarten.

2. Asylbericht 2021

Am 29. Juni 2021 veröffentlichte das EASO seinen Asylbericht 2021, der die Situation und die Trends im Asylbereich in der EU im Jahr 2020 beschreibt. Die Asylanträge in der EU sind 2020 im Vergleich zu 2019 aufgrund der Pandemie um 31 % auf 485.000 gesunken (2019 - 716.000), den niedrigsten Stand seit 2013. Syrer stellten 14 % aller Anträge, gefolgt von Afghanen und Venezolanern. Dem Bericht zufolge leben zwei Drittel der weltweiten Flüchtlinge in fünf Ländern (Syrien, Venezuela, Afghanistan, Südsudan und Myanmar). Venezolanische Flüchtlinge stellten 2020 die größte Gruppe neuer Asylbewerber. Erstmals seit 2017 ergingen mehr Entscheidungen über erstinstanzliche Asylanträge als neue Anträge eingingen. Zwei Drittel aller Asylanträge in der EU wurden 2020 in drei Ländern gestellt: Deutschland (122.000), Frankreich (93.000) und Spanien (89.000). Die Auswirkungen der Ankünfte für die Länder an den Außengrenzen war besonders groß. Betrachtet man das BIP und die Bevölkerung, standen Zypern, Griechenland und Malta weiterhin unter dem größten Druck, Asylbewerber aufzunehmen und unterzubringen.

3. Leitfaden für die Anwendung der inländische Fluchialternative

Am 2. Juli 2021 veröffentlichte EASO einen Leitfaden für die Anwendung des internen Konzepts einer Schutzalternative (IPA - international protection alternative = „inländische Fluchialternative“). Der Leitfaden erläutert die Rechtsgrundlagen im Völker- und Europarecht, insbesondere in der QualifikationsRL. Er beschreibt die Verfahrensgarantien bei der Anwendung des Konzepts, einschließlich des individuellen Charakters der Bewertung des IPA, der Beweislast und der Möglichkeit für Antragsteller, Entscheidungen des IPA anzufechten und listet Elemente auf, die bei der Prüfung der Relevanz eines IPA zu berücksichtigen sind (z. B. Akteur der Verfolgung und individuelle Merkmale des Antragstellers). Der Leitfaden gibt Entscheidungsträgern Ratschläge zur Identifizierung eines potenziellen IPA-Standorts, zu den Kriterien, die für die Verfügbarkeit von IPA zu erfüllen sind, und zum Umgang mit bestimmten Personen wie Familien mit Kindern und Frauen.

4. Nationale Asylsysteme passten sich schnell an die Pandemie an

Aus dem EASO-Bericht: „Viele Faktoren haben dazu beigetragen, dass Asylanträge schneller bewilligt wurden. Nach dem COVID-19-Ausbruch haben die Mitgliedstaaten ihre Asylverfahren schnell angepasst, auch durch den Einsatz digitaler Hilfsmittel. Die nationalen Asylbehörden konzentrierten sich darauf, Rückstände abzubauen und neue Richtlinien herauszugeben, um die Verfahren zu verbessern, zum Beispiel für die frühzeitige Identifizierung von Minderjährigen und den schnelleren Zugang zu Rechtsbeistand. Als Wegweiser gaben EASO und die EU-Kommission Leitlinien an die Mitgliedstaaten heraus, unter anderem zur Durchführung von Fernregistrierungen und -befragungen.

Andere Bereiche des GEAS kamen nahezu zum Erliegen. Zum ersten Mal seit sieben Jahren verzeichnete das EU-Neuansiedlungsprogramm, das einen sicheren und strukturierten Weg zum Schutz bietet, einen deutlichen Rückgang (-58 % gegenüber 2019) bei der Zahl der nach Europa überstellten Flüchtlinge. Bis zum Ende des Jahres hatten die meisten Länder ihre nationalen Quoten nicht erfüllt und verschoben ihre Zuweisungen auf das folgende Jahr.

Fast drei Fünftel (58 %) der Entscheidungen über Asylanträge fielen negativ aus. Bereits vor der Pandemie eine anhaltende Herausforderung, wurde eine zunehmende Zahl abgelehnter Antragsteller aufgrund von COVID-19-Maßnahmen wie Flugverboten und geschlossenen Grenzen nicht in ihr Herkunftsland zurückgeschickt. Als Reaktion darauf verabschiedeten viele EU-Länder neue

Gesetze und Maßnahmen, um die Durchsetzung und Kosteneffizienz des Rückführungsverfahrens zu verbessern. Andere systemische Risse wurden durch restriktive COVID-19-Maßnahmen verschärft. Als die Behörden die Unterbringung umstellten, um eine soziale Distanzierung zu ermöglichen, hatten einige Länder wenig Spielraum in den bereits überfüllten Aufnahmezentren“.

IV. Frontex außer Kontrolle

Während die Kritik an Frontex zunimmt fragt sich, wer die Agentur kontrollieren kann und will. Diese Situation sagt viel über die aktuelle Asylpolitik der EU und die gegensätzlichen Rollen verschiedener Agenturen und Institutionen in der komplexen und polyzentrischen Entscheidungsstruktur der EU und darüber, ob sie angemessene Kontrollen und Abwägungen ermöglicht.

Griechische Einsatzkräfte sollen seit März 2020 mehrere Hundert Flüchtlingsboote „abgefangen“ haben. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke hervor. Die Bundesregierung bezieht sich dazu auf eine bislang nicht öffentliche Frontex-Statistik. Der SPIEGEL hatte im Oktober 2020 gemeinsam mit Lighthouse Reports, Bellingcat, tv Asahi und „Report Mainz“ nachgewiesen, dass Frontex in der Ägäis in illegale Push-Backs verwickelt ist: In der Ägäis stoppen Frontex-Einsatzkräfte Flüchtlingsboote in griechischen Gewässern und übergeben sie der griechischen Küstenwache. Diese zerstört die Motoren der Boote und schleppt die Asylsuchenden zurück in türkische Gewässer. Oft werden die Menschen, darunter kleine Kinder und schwangere Frauen, auch auf aufblasbaren Rettungsinseln ausgesetzt – ohne Chance, aus eigener Kraft die Küste zu erreichen. UNHCR geht inzwischen von Hunderten solcher Push-Backs aus. Zuletzt erklärte eine Vertreterin von UNHCR, seit Anfang 2020 habe man „mehrere Hundert Fälle“ von Push-Backs registriert. Frontex, soll davon teilweise gewusst haben oder sogar daran beteiligt gewesen sein, wobei die „Beteiligung“ auf verschiedene Weise erfolgte, von unterbliebener Berichterstattung, Beeinflussung von Zeugen bis zur direkten Teilnahme an Push-Backs der griechischen Küstenwache. Mögliche Verstöße fallen unter das EU-Recht, das Asylrecht, die EU-Charta der Grundrechte, des internationalen Flüchtlingsrechts und möglicherweise des Seerechts.

Frontex-Direktor Leggeri wies am 14. Januar Vorwürfe einer Beteiligung von Frontex-Beamten an illegalen Push-Backs an den Außengrenzen der EU zurück. In einem Gespräch mit Abgeordneten des Bundestages im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe räumte er ein, dass es 2020 „Vorfälle“ an der griechisch-türkischen Seegrenze in der Ägäis gegeben habe. Dabei habe es sich aber nicht um illegale Rückschiebungen gehandelt. Vielmehr handele es sich um legales „Abfangen“, das Griechenland seit März 2020 praktiziere. Das Vorgehen sei von den Frontex-Regularien gedeckt. Diese sehen unter bestimmten Bedingungen vor, dass die Beamten auch Bootskapitäne auffordern dürfen, den Kurs zu ändern. Es gebe keine Beweise, dass Frontex-Mitarbeiter an solchen Maßnahmen des griechischen Grenzschutzes beteiligt gewesen seien. Interne Untersuchungen hätten keinerlei Hinweise auf eine Verletzung von Menschenrechten erbracht.

Die interne Kontrolle bei Frontex wird nicht zuletzt dadurch erschwert, dass Frontex die entsprechenden Stellen nicht besetzt hat. Eigentlich sollten insgesamt 40 „Grundrechtsbeobachter“ in den Einsätzen darauf achten, dass alles mit rechten Dingen zugeht. Sie wurden nur bisher nicht eingestellt.

Die EU-Kommission widerspricht Leggeris Auffassung: Frontex-Beamte müssten sich bei Kontrollen an die Verpflichtungen halten, die sich aus europäischem und internationalem Recht ergeben. Jeder Abgefangene habe das Recht auf eine individuelle Prüfung der persönlichen Umstände, Kollektivausweisungen seien verboten. Grenzbeamte dürften Geflüchtete zudem nicht in Gefahr bringen, heißt es in der Analyse der Kommission.

Während vor einigen Jahren ein typisches Problem die Frage betraf, ob die Präsenz von Frontex an der ungarischen Grenze dazu führte, dass die Agentur nur stiller Zeuge oder stillschweigender

Befürworter der Verstöße war, werden derzeit direktere Formen der Beteiligung an Push-Backs untersucht. Das EU-Parlament hat eine Prüfungsarbeitsgruppe eingerichtet, um die Aktivitäten und organisatorischen Fragen von Frontex zu bewerten, einschließlich der Anwendung des EU-Rechts, Einhaltung der Grundrechte und interner Berichtsstrukturen. Ein Untersuchungsbericht soll in drei Monaten veröffentlicht werden. Das EP weigerte sich, Leggeri die ordnungsgemäße Verwendung des Frontex-Budgets zu bestätigen. Eigentlich ist diese Entlastung ein Routinevorgang. Gleichzeitig untersucht der Europäische Bürgerbeauftragte den Frontex-Beschwerdemechanismus und OLAF, das Betrugsbekämpfungsbüro der EU, Vorwürfe des Missmanagements. (siehe auch: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der grünen Bundestagsfraktion "Push-Back-Vorwürfe gegen Frontex und die Rolle der deutschen Einsatzkräfte", BT-Drs. 19/28043. Die Zeit berichtete am 03.04.2021 über die Antworten auf die Anfrage: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-04/frontex-pushbacks-migranten-deutsche-polizisten-griechenland-bundesregierung-aufklaerung>)

Laut „Zeit-online“ waren an der Frontex-Operation Poseidon auf den griechischen Inseln beteiligt 2019: 359, 2020: 382 und 2021 bisher 37 deutsche PolizistInnen. Ob sie auch an Push-Backs beteiligt waren oder solche beobachtet haben, ist unbekannt. Die Bundesregierung als Dienstherr unternimmt auch keine Anstrengungen, das herauszufinden. Vielmehr wird verlautbart: „Die Bundesregierung geht davon aus, dass alle an Frontex-Einsätzen Beteiligten sich an die Grund- und Menschenrechte sowie das Verbot des Non-Refoulement halten“... „Frontex-Einsatzkräfte unterliegen den Meldeverpflichtungen, die sich aus den Operationsplänen ergeben“ ... „Darüberhinaus haben deutsche Einsatzkräfte jederzeit die Möglichkeit, etwaiges Fehlverhalten mitzuteilen.“ (BT-Drs. 19/28043).

Die internen Meldungen von Frontex, „Serious Incidents Reports (SIP“), sollen im Falle von Verstößen – oder einem entsprechenden Verdacht – von Frontex-Einsatzkräften vor Ort verfasst werden. Ein Push-Back fällt unter die höchste Kategorie 4 – Verletzung des Rechts auf Unversehrtheit und auf Asyl. Diese Berichte werden dann an die Frontex-Grundrechtsbeauftragte weitergeleitet, die gegebenenfalls Ermittlungen einleitet. Das Berichtssystem beruht allerdings auf der Kooperation und Gewissenhaftigkeit der Einsatzkräfte, die laut Bundesregierung dazu „angehalten“ sind, Zwischenfälle zu melden. Verfassen sie keinen Bericht über die Kollegen der jeweiligen Grenzpolizei und legt auch die betroffene Person keine Beschwerde ein, bleibt der Vorfall undokumentiert. Die Bundesregierung teilte mit, sie habe keine Erkenntnisse darüber, wie viele solcher SIPs 2019 und 2020 verfasst wurden.

Auf die Frage, was die Bundesregierung tut, wenn Berichte deutscher Einsatzkräfte über Menschenrechtsverletzungen bei Frontex durch die Agentur selbst oder den gastgebenden Staat nicht nachverfolgt oder aufgeklärt werden, verweist diese auf den Verwaltungsrat der Agentur und die Grundrechtsbeauftragte von Frontex und beteuert, man setze sich dafür ein, „dass alle gemeldeten möglichen Menschenrechtsverstöße im Rahmen von Frontex-Einsätzen umfassend und zeitnah aufgeklärt werden“. Wie genau sie sich dafür einsetzt, sagt sie nicht. Parlamentarische Kontrolle durch BT oder EP strebt sie jedenfalls nicht an. Das sei in Frontex-Verordnung für „nicht vorgesehen“.

Für die Grünen – BT- Abgeordnete Luise Amtsberg ist Frontex „ein Luftschiff: aufgeblasen und scheinbar über den geltenden Regelungen schwebend. Die Agentur wird technisch und personell immer weiter aufgerüstet, wobei die Kontrollmöglichkeiten die alten bleiben. Sie passen nicht mehr und das führt zu massiver Intransparenz.“

V. Ungarn

1. Unterlassene Umsetzung der EuGH-Urteile gegen Ungarn

Im Mai 2020 hatte der EuGH die sog. „Transitzonen“, die Ungarn an der Grenze zu Serbien eingerichtet hatte, für rechtswidrig erklärt. Ungarn hatte daraufhin die beiden Lager nahe den Grenzübergängen Röszke und Kelebia geschlossen. Dort mussten zuvor aus Serbien kommende Schutzsuchende monatelang auf Bearbeitung ihrer Asylanträge warten. Trotz des weiteren EuGH-Urteils vom 17.12.2020 (C-808/18) gegen die pauschale Abschiebung von Asylsuchenden nach Serbien hält Ungarn weiter an dieser Praxis fest. Der EuGH hatte entschieden, dass Ungarn seinen verfahrensrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Zuerkennung internationalen Schutzes und die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die nicht das Recht haben, in der EU zu bleiben, nicht nachgekommen sei.

Seit dem Urteil habe die Grenzpolizei mehr als 4.400 Flüchtlinge und Migranten über die Grenze zu Serbien gezwungen, ohne dass diese die Möglichkeit gehabt hätten, einen Asylantrag zu stellen, teilte Andras Lederer vom ungarischen Helsinki-Komitee am 17.01.2021 in Budapest mit. Er hielt Ungarn „offenen Rechtsbruch“ vor. Das Helsinki-Komitee dokumentiert seit Jahren zahlreiche Verletzungen der Menschenrechte durch ungarische Behörden. Migranten wurden von ungarischen Grenzbeamten auch geschlagen und misshandelt. Die Abschiebungen praktiziert Ungarn seit Herbst 2015. Asylanträge an regulären Grenzübergängen zu stellen, ist für Geflüchtete ausgeschlossen. Werden sie auf ungarischem Staatsgebiet aufgegriffen, bringen sie die Polizisten meist ohne Aufnahme der Personalien zum Zaun an der Grenze. Dort müssen sie durch sogenannte „Funktionstore“ nach Serbien. Die Behörden stellen diese Abschiebungen als Zurückweisungen dar. Die Grenzbeamten „begleiten“ sog. „illegale Migranten“ zu den Toren, wo sie Ungarn in Richtung Serbien verlassen. Die Regierung verwies auf nationale Gesetze: „Ungarn hat eine besondere Rechtsordnung eingeführt, die unter anderem strenge Grenzschutzmaßnahmen vorsieht“. Medien berichten, dass Ungarn 30 Polizisten nach Nordmakedonien und Serbien geschickt habe, um lokale Grenzpatrouillen bei der Grenzkontrolle zu unterstützen. Am 27. Januar kündigte Frontex die Einstellung seiner Operationen in Ungarn an, weil das Land – entgegen der Urteile des EuGH – Geflüchtete weiterhin nach Serbien zurückdränge.

Am 9. Juni beschloss die EU-Kommission, ein Aufforderungsschreiben an Ungarn zu richten, weil das Land dem Urteil des EuGHs vom 17. Dezember 2020 nicht nachgekommen ist. Das Vertragsverletzungsverfahren wird nach Art. 260 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingeleitet, gemäß dem die Kommission den Gerichtshof anrufen und die Verhängung von Strafzahlungen beantragen kann, nachdem sie dem Mitgliedstaat zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Die Kommission ist der Ansicht, dass Ungarn nicht die notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um dem Urteil nachzukommen, insbesondere gerügt werden Verstöße gegen die AsylverfahrensRL, der RL Aufnahmebedingungen und der RückführungsRL. Die Kommission hat Ungarn ersucht, alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Ungarn hat zwei Monate Zeit, um auf die Beanstandungen zu reagieren.

Ferner forderte die Kommission am 9. Juni Ungarn zur vollständigen Umsetzung der AsylverfahrensRL in nationales Recht auf. Die mit Gründen versehene Stellungnahme folgt auf ein Aufforderungsschreiben vom September 2015, in dem die Kommission die Umsetzung von Bestimmungen zur persönliche Anhörung, medizinischen Untersuchung und fehlende Garantien für unbegleitete Minderjährige beanstandet hatte. Ungarn muss der Kommission binnen zwei Monaten die Maßnahmen mitteilen, die es zur vollständigen Umsetzung der RL ergriffen hat. Erhält die Kommission keine zufriedenstellende Antwort, kann sie den EuGH anrufen bzw. eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu den fehlenden Bestimmungen an das Land richten.

2. Entscheidung des Ministerkomitees des Europarates zur unterlassenen Umsetzung des EGMR-Urteils „Ilias und Ahmed“ ./ Ungarn

Das Ministerkomitee hat am 7./9. Juni 2021 eine Entscheidung über die Umsetzung des EGMR Urteils Ilias und Ahmed gegen Ungarn (14.03.2017 - Nr.47287/15) angenommen. Es forderte die ungarischen Behörden auf, eine Neubewertung im Einklang mit den Anforderungen der Rechtsprechung des EGMR zur gesetzlichen Vermutung eines „sicheren Drittstaats“ in Bezug auf Serbien durchzuführen und die Gründe und das Ergebnis darzulegen. Ferner sollen die ungarischen Behörden anhand von Fallbeispielen nachweisen, dass die Gefahr der Verweigerung des Zugangs zu einem wirksamen Asylverfahren in Serbien und die Gefahr einer Zurückweisung aus Serbien von der ungarischen Asylbehörde und den nationalen Gerichten gründlich geprüft werden. Das Komitee stellte mit Besorgnis fest, dass die Praxis der erzwungenen Rückkehr nach Serbien in Ungarn in den letzten Jahren zugenommen habe und forderte die ungarischen Behörden auf, die sich aus dem Urteil des EGMR ergebenden Anforderungen vollumfänglich zu erfüllen und sicherzustellen, dass die Zwangsrückführung durch geordnete Verfahren und Garantien in Bezug auf das völkerrechtliche Asylrecht jeder Person geregelt wird. Das Komitee ersuchte ferner um konkrete Informationen über die geplanten Maßnahmen, um ein erneutes Auftreten von Verstößen ähnlich den vom EGMR beanstandeten zu verhindern, einschließlich einer Reform des Asylsystems.

VI. Griechenland

1. Zur Situation in den Flüchtlingslagern

Anlässlich ihres Besuchs auf Samos und Lesbos am 29. März 2021 kündigte EU-Innenkommissarin Johansson an, dass die EU den griechischen Behörden 155 Mio. € für den Bau neuer Aufnahmezentren auf den Inseln Lesbos und Chios zur Verfügung stellen werde. Mit den 121 Mio. €, die im November 2020 für die Lager in Samos, Kos und Leros vergeben wurden, beläuft sich die finanzielle Unterstützung der EU in der östlichen Ägäis auf 276 Mio. €. Während einer gemeinsamen Pressekonferenz auf Lesbos sagte der griechische Migrationsminister Mitarachi, der Bauprozess auf Samos, Kos und Leros werde in drei Monaten (d. h. bis Juni 2021) abgeschlossen. Zu den geplanten Strukturen auf Lesbos und Samos wies er darauf hin, dass sie ringsum mit Bereichen zur Trennung gefährdeter Gruppen innerhalb der Hauptstruktur eingezäunt werden und dass der Ein- und Ausgang zum Lager zu festgelegten Zeiten kontrolliert und nur dann möglich sein wird. Es wurde kein Datum angegeben, an dem die Strukturen betriebsbereit sein werden. Sowohl Johansson als Mitarachi betonten, dass niemand den nächsten Winter in den derzeitigen Einrichtungen verbringen solle. Ende April 2021 befanden sich ca. 11.200 Geflüchtete auf Lesbos, Samos, Chios, Kos und Leros. Vor einem Jahr lebten dort noch gut 40.000. Die griechische Regierung hat die Asylverfahren beschleunigt und zusätzliches Personal eingestellt. Zudem wurden mehrere tausend Menschen – meist unbegleitete Minderjährige oder kranke Kinder mit ihren Familien – in andere EU-Staaten gebracht.

Während der Pressekonferenz wehrte Mitarachi die Kritik am fehlenden Zugang von Journalisten zu Moria 2.0 ab: Das Lager sei „kein Ausstellungszentrum für Menschen, die jederzeit ein- und ausgehen könnten“. Zugang werde auf Anfrage gewährt. Nach der Konferenz wurden Journalisten auf eine Tour durch das Lager mitgenommen, auf einem vorgeschriebenen Weg und von der Polizei begleitet. Gespräche zwischen Journalisten und Bewohnern wurden verhindert. Journalisten, die an der Tour teilnahmen, beschrieben die Erfahrung als beschämend („Safari“). Zu den Einschränkungen gehören Geldstrafen für Bewohner, die innerhalb des Lagers filmen oder fotografieren.

Zehn Tage nach der umstrittenen Verurteilung von vier Jugendlichen zu zehn Jahren Haft im Zusammenhang mit dem Brand, der das Lager Moria zerstörte, begann vor dem Gericht von Mytilini auf Lesbos der Prozess gegen die sog. „Vial15“. Den fünfzehn Angeklagten werden Brandstiftung mit Gefahr für Menschenleben, Zerstörung von Privateigentum, Verletzung von

Menschen und Bildung einer kriminellen Gruppe im Zusammenhang mit Protesten gegen unmenschliche Lebensbedingungen im Lager Vial auf Chios vorgeworfen und Brandstiftung, die das Lager zerstörte. Am ersten Verhandlungstag wurde die Verhandlung unterbrochen, weil der Hauptzeuge, ein Polizist, nicht vor Gericht erschien.

Mehr als 280 anerkannte Flüchtlinge wurden am 31. und 24. März von Lesbos nach Deutschland geflogen. Nach dem Brand, der das Lager Moria im September zerstörte, verpflichtete sich Deutschland zur Umsiedlung von 1.553 anerkannten Flüchtlingen.

Mitte Juni wurden auf der Insel Hydra eine niederländische Journalistin und ihr afghanischer Übersetzer, ein Asylbewerber, festgenommen, als sie über die Bedingungen für Migranten berichten wollte. Sie muss im Oktober vor Gericht erscheinen. Ihr droht eine Geld- oder Haftstrafe. „Die Festnahme [...] zeigt, wie düster das Klima in Griechenland ist“, kommentierte MdEP Tineke Strik (Grüne, NL).

2. Push-Backs

Laut Bericht des „Spiegel“ hat UNHCR seit Anfang 2020 Hunderte von Push-backs an Land und auf See in Griechenland registriert und die gesammelten Informationen an die griechischen Behörden weitergegeben. „Wir erwarten, dass die griechischen Behörden diese Vorfälle untersuchen“, sagte Mireille Girard, Vertreterin des UNHCR in Griechenland. 49 NGOs unterzeichneten eine Resolution, in der betont wurde: „Obwohl dies kein neues Phänomen ist, hat diese Politik der Land- und See-Push backs im letzten Jahr in beispielloser Weise zugenommen. Die Unterzeichner fordern ein Ende der Push-Back-Praktiken, die Einrichtung eines unabhängigen Überwachungsmechanismus, den Schutz und die Gerechtigkeit für die Opfer sowie den Schutz derjenigen, die Push-Backs melden. Auf der Pressekonferenz nach Push-Backs der griechischen Küstenwache gefragt, erklärte Mitarachi, dass „Menschenschmuggler“ hinter diesen „falschen Nachrichten“ steckten, die aufgrund der Bemühungen der griechischen Regierung ihre finanziellen Pfründe verlieren würden. Als er speziell nach den Berichten des UNHCR gefragt wurde, fügte er hinzu: „Wir nehmen sie ernst.“ Kommissar Johansson unterstrich: „Ich denke, die griechischen Behörden können mehr tun, wenn es darum geht, diese angeblichen Push-Backs zu untersuchen.“ MdEP Erik Marquardt (Grüne) teilte mit, dass er 166 GB mit Videomaterial von Push-Backs erhalten hat, an denen die griechische Küstenwache beteiligt war. Die Daten gingen bei den türkischen Behörden ein und Marquardt kündigte an, unabhängige Experten mit der Bewertung zu beauftragen.

Amnesty International hat Ende Mai 2021 einen neuen Bericht („Griechenland: Gewalt, Lügen und Push backs“) veröffentlicht, der 21 Push-Back-Vorfälle benennt, von denen zwischen Juni und Dezember 2020 etwa 1.000 Menschen betroffen waren, die seit fast einem Jahr auf dem griechischen Festland lebten, aber von den griechischen Behörden festgenommen und zurückgedrängt wurden. Der Bericht, der sich auf Vorfälle in der Evros-Region konzentriert, ergänzt die Beweise internationaler Menschenrechtsorganisationen, der Zivilgesellschaft und Journalisten und belegt, dass Push backs zu Griechenlands de-facto Politik des Grenzmanagements geworden sind. Während der im Bericht dokumentierten Vorfälle waren Einzelpersonen oft Ziel komplexer und koordinierter Operationen im ganzen Land, um Menschen aus manchmal bis zu 700 km Entfernung innerhalb des griechischen Territoriums in die Region Evros zu verlegen und sie von dort abzuschieben. Diese Praxis unterstreicht, dass Push-Backs in Griechenland auf koordinierten Bemühungen mehrerer Behörden beruhen. Die überwiegende Mehrheit der Personen, mit denen Amnesty sprach, war Opfer oder Zeuge von Gewalt von Personen, die sie als uniformierte griechische Beamte bezeichneten, sowie von Männern in Zivilkleidung. Zu den Maßnahmen gehörten Schläge mit Stöcken oder Schlagstöcken, Tritte, Ohrfeigen und Stöße, die manchmal zu schweren Verletzungen führten. Männer wurden oft demütigenden und aggressiven Nacktdurchsuchungen unterzogen, manchmal in Anwesenheit von Frauen und Kindern. Einige der dokumentierten Vorfälle kamen aufgrund ihrer Schwere und ihrer demütigenden oder strafenden Absicht Folter gleich. Der Bericht schließt: „Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten dringend wirksame Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Griechenland aufhört, die

Rechte von Flüchtlingen und Migranten an seinen Grenzen zu verletzen. Dazu gehören die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland und die Schaffung eines wirksamen, unabhängigen Überwachungsmechanismus für Menschenrechtsverletzungen an den Grenzen.“ Die Aussagen der von Amnesty befragten Personen zu ihrer Behandlung auf der türkischen Seite der Grenze waren unterschiedlich. Einige betonten, dass türkische Beamte nach Push-Backs aus Griechenland Hilfe leisteten. Andere berichten über Missbrauch durch türkische Behörden, darunter (versuchte) Zurückdrängung nach Griechenland oder Inseln im Evros-(Grenz-)Fluss, verspätete Rettungsaktionen oder übermäßige Gewalt und Schläge. Dem Bericht zufolge bietet dies „einen alarmierenden Einblick in die anhaltenden politischen Spannungen zwischen türkischen und griechischen Grenzbehörden in der Region Evros“.

In einer gemeinsamen Erklärung vom 18. Juni fordern der griechische Helsinki Monitor (GHM) und die Weltorganisation gegen Folter (OMCT) die griechischen Behörden auf, Push-Backs in Bezug auf 147 vom GHM dokumentierte Fälle, die mehr als 7.000 Personen betreffen, umgehend zu untersuchen.

3. Europäischer Ausschuss für soziale Rechte: Situation von Migrantenkindern in Griechenland verstößt gegen mehrere Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta

Am 12. Juli veröffentlichte der Europäische Ausschuss für soziale Rechte seine Entscheidung zu einer Sammelklage (Nr. 173/2018) des IGH und ECRE zur Behandlung von Migrantenkindern in Griechenland, in der mehrere Verstöße gegen die Europäische Sozialcharta festgestellt wurden .

In Bezug auf das Recht auf Unterkunft stellte der Ausschuss fest, dass außergewöhnliche Umstände einen Staat nicht von seiner Verpflichtung zur Bereitstellung von Unterkünften gemäß Art. 31 Abs. 2 der Charta entbinden, und dass mangelhafte Bedingungen und Überbelegung sowie das Fehlen langfristiger Unterkünfte für unbegleitete minderjährige Kinder auf dem Festland zu einem Verstoß gegen Art. 31 Abs. 2 geführt haben. Das Recht auf angemessenen Wohnraum nach Art. 31 Abs. 1 wurde als Verpflichtung zu einer dauerhafteren Unterbringung angesehen, wenn die Kinder länger als nötig in vorübergehenden Einrichtungen verweilt haben. Folglich verletzte das Fehlen angemessener Unterkunft für alle Kinder auf den Inseln und einer ausreichenden Langzeitunterkunft für unbegleitete Kinder auf dem Festland deren Recht auf angemessene Unterkunft. Außerdem deutete das „anhaltende Versäumnis“, angemessene Vorkehrungen zu treffen, darauf hin, dass notwendige Maßnahmen nicht ergriffen wurden und verletzte das Recht der Kinder auf Schutz vor sozialen und moralischen Gefahren gem. Art. 7.

Ebenso wurde festgestellt, dass die unzureichende Unterbringungssituation, das Versäumnis der griechischen Behörden, unbegleiteten Migrantenkindern ein funktionierendes Vormundschaftssystem zur Verfügung zu stellen, sowie die routinemäßige Inhaftierung im Rahmen des „Schutzhaftsystems“ das Recht auf soziale Kontakte verletzen. Nach Ansicht des Ausschusses kann die Inhaftierung in Polizeirevieren oder geschlossenen Einrichtungen auch für kurze Zeit keine Alternative zu angemessenen Unterkünften sein.

Bezüglich des Rechts auf Bildung trug das Fehlen formeller und stabiler Bildungsvereinbarungen dazu bei, dass für auf den Inseln lebende Kinder ein Verstoß gegen Art. 17 Abs. 2 festgestellt wurde. Der Ausschuss stellte fest, dass die nicht formale Bildung das öffentliche Bildungssystem unabhängig von der Dauer des Aufenthalts auf den Inseln nicht ersetzen kann.

In Anbetracht der Tatsache, dass eine geeignete Unterkunft „Mindestvoraussetzung“ für die Bekämpfung und Vorbeugung von Gesundheitsproblemen bei Minderjährigen ist, verletzte das Versäumnis, Migrantenkindern Zugang zu Unterkünften und Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, ihr Recht auf Gesundheitsschutz gemäß Art. 11 und (3).

4. Zur Einstufung der Türkei als sicheren Drittstaat für Antragsteller*innen aus Syrien, Afghanistan, Somalia, Pakistan, Bangladesch durch Griechenland - Von: Manfred Weidmann (XXX@kanzlei-sued.de)

Griechenland stufte mit gemeinsamem Ministerialbeschluss vom 7. Juni 2021 die Türkei als sicheren Drittstaat für alle Asylsuchenden aus Syrien, Afghanistan, Somalia, Pakistan und Bangladesch ein. (vgl.: <https://www.proasyl.de/news/aus-bruessel-und-athen-angriffe-auf-die-fluechtlingskonvention/>)

Refugee Support Aegean (RSA) geht davon aus, dass dies nicht nur neu einreisende Asylsuchende betrifft, sondern alle Antragsteller*innen, die von den griechischen Behörden noch nicht zu ihren Fluchtgründen befragt wurden. Ausnahmen (z. B. besonders schutzbedürftige Personen) sieht der Ministerialbeschluss nicht vor. Auch eine geografische Beschränkung besteht nicht. Art. 86 Abs. 3 des International Protection Acts ermöglicht, die Türkei per Ministerialbeschluss zum sicheren Drittstaat zu erklären (Gesetz 4636/2019, <https://www.e-nomothesia.gr/kat-allodapoi/prosphuges-politiko-asulo/nomos-4636-2019-phek-169a-1-11-2019.html?q=46362019>). Dieser Beschluss sieht vor, dass durch einen gemeinsamen ministeriellen Beschluss eine Liste an sicheren Drittstaaten erstellt werden kann. Von dieser Möglichkeit haben der griechische Migrationsminister und der stv. griechische Außenminister Gebrauch gemacht. Der entsprechende Ministerialbeschluss (Nr. 42799/7-6-2021) aus dem griechischen Regierungsanzeiger, ist online abrufbar hier: <https://www.e-nomothesia.gr/kat-allodapoi/prosphuges-politiko-asulo/koine-upourgike-apophase-42799-2021.html>

Ein Bericht zu den Unzulässigkeitsverfahren wg. angeblich sicheren Drittstaates Türkei, wie sie vor dem Ministerialbeschluss (nur) für Syrer*innen auf den griechischen Inseln stattgefunden haben, wurde veröffentlicht unter: https://equal-rights.org/site/assets/files/1300/210705-consequences_of_the_eu-turkey_statement_equalrights.pdf. Dort werden Verfahren dokumentiert, die schon bisher ohne Individualprüfung und faktisch auch ohne effektives Rechtsbehelfsverfahren ausgestaltet sind. Dies führt zu einer (Unzulässigkeits-)Ablehnungsquote in den ausgewerteten Fällen von Syrer*innen in den Hotspots von beinahe 100 %. Die Festlegung der Türkei als sicherer Drittstaat für die benannten Gruppen von Antragstellern führt dazu, dass entsprechend der Konzeption des Art. 86 Abs. 2 L. 4636/2019 statt einer Einzelfallprüfung eine gesetzliche Sicherheitsvermutung mit Beweislastumkehr gilt (und zur deutlichen Ausweitung der Anwendung des sicheren Drittstaatskonzeptes in Bezug auf Herkunftsstaaten und auch auf Antragsteller*innen auf dem griechischen Festland führt).

Insbesondere auch für die deutsche Anwaltschaft relevant kann die gesetzliche Neuregelung in Bezug auf Dublin-Rücküberstellungen nach Griechenland und die damit einhergehende Gefahr des Ketten-refoulement in die Türkei sein (vgl. VG München, Beschl. v. 17.07.2019 - M 11 S 19.50722, M 11 S 19.50759; dazu auch: Nestler/Ziebritzki, NVwZ 2020, 129, 131 f.).

VII. Zur Lage auf der „Balkanroute“

Nach dem Brand im Lager Lipa blieben die Lebensbedingungen für Menschen in Nordbosnien und Herzegowina, wo rund 2.500 Menschen in provisorischen Zelten schliefen, schlecht. Ein Betroffener berichtete: „Es gibt nur ein Dutzend Chemietoiletten für über tausend Menschen und kein fließendes Wasser zum Trinken. Uns geht oft das Wasser aus [...] Für all diese Menschen gibt es insgesamt nur fünf Duschen. Das heiße Wasser erreicht die Duschen nicht.“

Mit Beginn des Frühlings nahmen Versuche, die Grenzen zu überschreiten, wieder zu, ebenso die oft gewalttätigen Push-Backs. Der zunehmende Einsatz von High-Tech-Grenzkontrollgeräten wie Drohnen und Wärmebildkameras haben weiter zur „Stärkung“ der südöstlichen Außengrenzen der EU beigetragen.

Laut der Basisorganisation „No Name Kitchen“, die Gewalt an den Grenzen überwacht und die Grundnahrungsmittel etc an die Menschen verteilt, waren in Lipa noch etwa 1.000 Menschen untergebracht.

Die Zahl schwankte jedoch ständig, wenn neue Personen aufgenommen werden. Darüber hinaus leben derzeit bis zu 1.500 Menschen außerhalb offizieller Lager in verlassenen Gebäuden oder provisorischen Lagern. Am 24. Februar wurden etwa 200 Menschen, die sich in heruntergekommenen Räumen einer ehemaligen Papierfabrik in Bihać aufhielten, vertrieben und nach Lipa gebracht. Einige gingen zurück nach Bihać oder verteilten sich in den Wäldern. Am 5. März wurden 35 Familien, darunter etwa 50 Kinder, aus verlassenen Häusern im Dorf Bosanska Bojna an der kroatischen Grenze vertrieben und in Lager in Bihać, Sedra und Borići gebracht. Die Aufnahme wurde jedoch verzögert, da ein Corona-Ausbruch am selben Tag zur Isolierung des Lagers führte und diejenigen, die auf die Baustelle gebracht wurden, in Zelten im Freien schlafen gelassen wurden. 45 Einwohner und 12 Mitarbeiter des Borići-Zentrums wurden positiv auf Covid-19 getestet. Ausbrüche traten auch im Lager Lipa auf, wo ca. 30 Personen sich die Zelte teilen.

Von Velika Kladuša aus fahren täglich Familien mit kleinen Kindern zur bosnisch-kroatischen Grenze, verstecken sich in verlassenen Gebäuden und warten auf ihre Chance zur Grenzüberquerung. Am 22. März starben vier Menschen bei einem tödlichen LKW-Unfall auf einer Autobahn in Westslawonien. Nach Angaben der kroatischen Polizei befanden sich 24 Personen, darunter mindestens zwei Kinder, im Anhänger, als das Fahrzeug umkippte. Die 20 Überlebenden wurden ins Krankenhaus eingeliefert, Berichten zufolge waren mindestens 11 syrische Staatsangehörige. Die Grenzgebiete zwischen Kroatien und Bosnien-Herzegowina, die täglich von Menschen durchquert werden beim Versuch, die EU zu erreichen, sind übersät mit nicht explodierten Kampfmitteln aus den Balkankriegen der 1990er Jahre. Laut offiziellen Quellen liegen in Kroatien noch etwa 17.000 nicht explodierte Minen und andere explosive Kampfmittel. Für Bosnien und Herzegowina – eines der am stärksten kontaminierten Länder der Welt in dieser Hinsicht – sind die Schätzungen höher, noch etwa 79.000 nicht explodierte Minen sollen im Land liegen.

Im Norden des Landes leben in verlassenen Gebäuden oder provisorischen Lagern auch zahlreiche Kleinkinder. Laut einem Arzt, der – trotz fehlender formeller Erlaubnis – in einer verlassenen Ruine in der Stadt Bihać, in der etwa 100 Menschen schlafen, medizinische Versorgung leistete, musste jeder Dritte medizinisch behandelt werden. Dies betraf viele Fälle von Krätze, Atemwegserkrankungen, Verdauungsproblemen, offenen Wunden und typischen Belastungsstörungen wie Bluthochdruck. Darüber hinaus sieht er die psychische Gesundheit der Menschen aufgrund ihrer schwierigen Lebenssituation und der Feindseligkeiten, denen die Menschen ausgesetzt sind, gefährdet. Er erklärte: „Wenn Sie die Lebensbedingungen und die Krankheiten dieser Menschen betrachten, bin ich sicher, dass Menschen gestorben sind.“

Human Rights Watch forderte die Behörden in Bosnien und Herzegowina und die EU auf, langfristige Lösungen anzubieten. Während einer Plenarsitzung des EP am 19. Januar zu „Erklärungen des Rates und der Kommission – Humanitäre Lage von Flüchtlingen und Migranten an den Außengrenzen der EU“ äußerten zahlreiche Abgeordnete ihre Bestürzung über die Lage und forderten den Rat und die Kommission zum Handeln auf. Die Abneigung der lokalen Behörden gegen die Lösung der humanitären Krise hält an und spiegelt sich in der Erklärung von Nermin Kljajic, Innenminister des Kantons Una-Sana im Nordwesten von Bosnien und Herzegowina, wider, in dem die meisten Menschen festsitzen. Er wies auf die hohe Anzahl von Push-Backs vom EU-Mitglied Kroatien nach Bosnien und Herzegowina hin und fragte auf einer Sitzung des Sicherheitsrates, warum das Land keine Migranten nach Serbien bzw. Montenegro zurückbringe.

VIII. Situation auf der „Mittelmeerroute“

1. Zivile Rettungsschiffe

Laut jüngster Aktualisierung der Europäischen Agentur für Grundrechte (FRA) führt aufgrund von Bürokratie und Kriminalisierung durch europäische Behörden derzeit nur ein ziviles Schiff, die Ocean Viking, Rettungsmissionen durch. Neun Schiffe der zivilen Such- und Rettungsflotte sind in Häfen bis zu einem Gerichtsverfahren blockiert, vier liegen aus anderen Gründen, unter anderem wegen Wartungsarbeiten, fest.

Schon auf dem ersten Treffen der EU-Kontaktgruppe „Search and Rescue“ (SAR), die im September 2020 installiert wurde, bezeichnete Innenkommissarin Johansson die Rettung von Menschenleben auf See als „moralische Pflicht, rechtliche Verpflichtung und Priorität für die EU“. Sie bedauere den Verlust von 21.000 Menschenleben auf See seit 2014. Angesichts der Tatsache, dass die Kommission keine rechtliche Zuständigkeit für die Koordinierung von SAR-Aktionen besitze, forderte sie eine verstärkte Beteiligung der MS an der Koordinierung als Flaggenstaaten privater Schiffe und als Heimatländer von NGOs oder Reedereien. Ferner bekräftigte sie: „Niemand darf kriminalisiert werden, um Menschen zu helfen und Leben zu retten. Das ist inakzeptabel.“ Sie fuhr jedoch fort: „Aber egal wie edel der Zweck ist, die Sicherheit auf See muss gewährleistet sein. Für alle an Bord, Besatzung und gerettete Menschen. Die Schiffe müssen ordnungsgemäß registriert und ausgerüstet sein.“ Mitgliedstaaten haben wiederholt Bürokratie- und Sicherheitsvorschriften eingesetzt, um zivile SAR-Schiffe in Häfen zu blockieren oder zu beschlagnahmen. Der Europaabgeordnete Marquardt (Grüne) hat eine Studie in Auftrag gegeben, in der eine mögliche zukünftige Strategie für die Kommission dargelegt wird.

2. Libyen

2021 wurden nach Angaben von IOM Libyen bisher mehr als 14.400 Menschen abgefangen und in Libyen inhaftiert. Die Organisation „Ärzte ohne Grenzen“ (MSF) gab bekannt, ihre Aktivitäten in den Haftanstalten Mabani und Abu Salim in Tripoli/Libyen einzustellen: „Seit Februar dieses Jahres nahmen körperlichen Misshandlungen und Gewalt gegen inhaftierte Personen in diesen Haftanstalten stetig zu. Innerhalb von einer Woche erlebten unsere Teams das aus erster Hand mit und erhielten mindestens drei Berichte über gewalttätige Vorfälle mit schweren körperlichen und psychischen Schäden. In der Haftanstalt Shara al-Zawiya, die von der seitens der EU unterstützten libyschen Abteilung zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung (DCIM) betrieben wird, haben Wärter mindestens fünf minderjährige somalische Teenager sexuell missbraucht. Eines der Opfer war zwei Jahre lang von Menschenhändlern inhaftiert und sexuell missbraucht worden, die dafür bekannt waren, Migranten zu erpressen, zu foltern und anzugreifen, die versuchte, Europa zu erreichen, als sie von libyschen Sicherheitskräften „gerettet“ wurde. Stattdessen wurde sie von Wärtern vergewaltigt und misshandelt“. Laut Tarik Lamloom, einem libyschen Aktivisten, der für die Belaady-Organisation für Menschenrechte arbeitet, sind „sexuelle Gewalt und Ausbeutung in Haftanstalten (für Migranten) im ganzen Land weit verbreitet“. Der sexuelle Missbrauch von Migrantinnen in Libyen ist gut dokumentiert. Bereits 2019 heißt es in einem UN-Bericht: „Sexuelle Gewalt wird weiterhin ungestraft von Menschenhändlern und Schmugglern entlang von Migrationsrouten, in Haftanstalten, Justizvollzugsgefängnissen und von militanten und bewaffneten Gruppen gegen städtische Migranten verübt“.

Die Sprecherin der EU-Kommission, Dana Spinat: „Wir haben unsere Position zu diesen Haftanstalten. Sie müssen schliessen“. Die EU hat 60 Mio. € in die Migrationsprävention in Libyen investiert und kürzlich noch ihre Zusammenarbeit mit den libyschen Behörden gelobt. Im Vorfeld der Berlin International Conference on Libyen, die am 23. Juni von der Bundesregierung und den Vereinten Nationen ausgerichtet wurde, hatten vier NGOs, darunter ECRE-Mitglieder, der Norwegian Refugee Council (NRC), der Danish Refugee Council (DRC) und das International Rescue Committee (IRC) erklärt: „Derzeit schmachten mehr als fünftausend Migranten, Flüchtlinge und Asylbewerber unter oft missbräuchlichen Bedingungen in den Haftanstalten Libyens. Obwohl dieses Jahr auf dem Weg ist, eine Rekordzahl von Migranten und Flüchtlingen zu sehen, die auf See abgefangen und nach Libyen zurückgeführt werden, kann dieses Land trotz der Erklärung der UNO nicht als sicherer Ort für die Ausschiffung betrachtet werden“. Am 29. März berichtete IOM, dass fast 1.000 Menschen innerhalb von 48 Stunden abgefangen und nach Libyen zurückgebracht und dort unter „entsetzlichen“ Bedingungen inhaftiert wurden. Zwischen dem 13. und 19. Juni wurden laut IOM Libyen 1.594 Menschen abgefangen und nach Libyen zurückgebracht. Sea-Watch berichtet von einem weiteren Push-Back am 23. Juni, als die sog. libysche Küstenwache die Rettung von 20 Menschen durch nahegelegene italienische Handelsschiffe verhinderte und sie „12 lange beschämende Stunden“ treiben ließ, bevor sie sie abging. Italien, das die sog. libysche Küstenwache ausbildet, unterstützt und bei Migrationsprävention eng mit dem Land

zusammenarbeitet, hat einen „humanitären Korridor“ angekündigt, der 500 Menschen aus Libyen nach Italien bringen soll.

3. Kanarische Inseln

2020 starben mindestens 1.851 Menschen bei dem Versuch, die Kanarischen Inseln mit Booten zu erreichen. Laut Statistik des spanischen Innenministeriums kamen in den ersten beiden Wochen des Jahres 2021 1.069 Migranten in 28 Beibooten und kleinen Booten auf die Kanarischen Inseln – ein Anstieg von 234 % gegenüber dem gleichen Zeitraum 2020, während sich zuvor die Ankünfte im Vergleich zu 2020 deutlich verringert hatten. In den ersten 20 Tagen des Jahres 2021 kamen 11 Menschen ums Leben. Am 27. und 28. März kamen 239 Menschen auf dem Seeweg an. Sechs Boote landeten auf Gran Canaria, Teneriffa und La Gomera. Bis Juni 2021 setzten ca. 5.700 Menschen von Afrika auf die Kanarischen Inseln über. Mindestens vier Menschen, darunter ein achtjähriger Junge, starben am 17. Juni vor den Kanarischen Inseln, als ein Boot mit mehr als 40 Menschen kenterte. Hunderte von Menschen werden im Barranco Seco-Lager unter unzureichenden Bedingungen bis zu 10 Tage festgehalten, weit über die gesetzliche Grenze von 72 Stunden hinaus.

Der ursprünglich für Ende 2020 vorgesehene Transfer von 7.000 Personen von Hotelunterkünften in sechs Lager auf Teneriffa, Gran Canaria und Fuerteventura verzögerte sich bis März 2021. Auf Gran Canaria waren viele Ankommende gezwungen, auf den Straßen zu schlafen. Radikale Gruppen verbreiteten Morddrohungen gegen Migranten und versuchten, Migrantenjagden in den Gemeinden Mogán und San Bartolomé de Tirajana zu organisieren. Es gab mehrere gewalttätige Angriffe.

Nach Angaben der Generaldirektion für Kinder- und Familienschutz warteten u. a. zunächst 1.727 unbegleitete Jugendliche auf die erste Phase der Altersbestimmung durch Knochentests und 65 auf die zweite Phase der Zahntests. Laut Bürgerbeauftragtem Marugán sollten die spanischen Behörden die örtlichen Kinderschutzdienste auf den Kanarischen Inseln nicht allein lassen, um die fast 3.000 Kinder zu schützen, die im Laufe des Jahres 2020 und in den ersten Monaten des Jahres 2021 auf die Inseln gekommen sind. Die Regierung der Kanarischen Inseln gab bekannt, dass bis März 2021 2.577 unbegleitete Kinder auf den Inseln untergebracht waren, 2.110 in Notunterkünften. Nur 134 von ihnen erhielten eine Aufenthaltserlaubnis. Der Bürgerbeauftragte schlug vor, einen Strategieplan für die Integration unbegleiteter Kinder zu entwickeln, der die Ermittlung von Schutzbedürfnissen, die Ermittlung potenzieller Opfer von Menschenhandel, Verfahren zur Altersbestimmung, Dokumentation des legalen Aufenthalts und der Integration von Sozialarbeitern im Alter von 18 Jahren dient.

Im Mai 2021 stellte Marokko zeitweise seine Grenzüberwachung bezüglich der spanischen Enklaven Ceuta und Mellia ein, was spanische Medien als Versuch interpretierten, die Grenzen zu destabilisieren. Grund dafür waren diplomatische Spannungen, weil Spanien den im Exil lebenden Unabhängigkeitsführer der Westsahara, Brahim Ghali, für die COVID-Behandlung in einem Krankenhaus in La Rioja aufgenommen hatte. Der marokkanische Botschafter in Spanien sprach vor einem Treffen mit dem spanischen Außenminister am 18. Mai mit den europäischen Medien über die Ankunft von Tausenden von Menschen, die in die spanische Enklave Ceuta kamen, viele in Schlauchbooten. Der spanische Ministerrat stellte am 18. Mai 30 Mio. € bereit, um Marokko bei seinen Bemühungen zur Blockierung irregulärer Einwanderung nach Spanien zu unterstützen. Die Armee sowie 200 Polizisten wurden in der Enklave eingesetzt, in der während 36 Stunden ca. 8.000 Menschen, 25 % davon Kinder, aus Marokko ankamen. Tausende wurden sofort ohne individuelle Prüfung zurückgeschoben. Spanische Soldaten schlugen Menschen und warfen sie zurück ins Meer. Prüfung der individuellen Umstände wurde nicht ermöglicht. Die Regierung wandte sich an andere spanische Regionen und bat sie, unbegleitete Minderjährige aus Ceuta aufzunehmen, wo Hunderte von Kindern in überfüllten Aufnahmezentren leben oder gezwungen sind, auf der Straße zu schlafen.

Seit Jahresbeginn 2021 starben nach Angaben des Missing Migrants Project mindestens 30 Menschen auf der Atlantikroute. Jedoch sei es schwierig, das volle Ausmaß entlang der Route festzustellen, was sich auch in den unterschiedlichen Zahlen widerspiegelt, die verschiedene Organisationen für 2020 meldeten. Laut aktuellem Bericht der Menschenrechtsorganisation Asociación Pro Derechos Humanos de Andalucía starben 2020 mehr als 1.700 Menschen beim Versuch, nach Spanien zu gelangen. 1.239 von ihnen kamen auf dem Weg zu den Kanarischen Inseln ums Leben. Nach Angaben von Camindando Fronteras starben 2020 bei 45 registrierten Bootsunfällen 1.851 Menschen entlang der Atlantikroute.

Präsident des EU-Rates, Michel, EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen, Vizepräsidentin Schinas, und Innenkommissarin Johansson, brachten ihre Solidarität mit Spanien zum Ausdruck und lobten gleichzeitig die Zusammenarbeit Spanien - Marokko in Migrationsfragen. Mit Abkommen, die Spanien u. a. mit Marokko, Mauretanien und Senegal über Migrationsmanagement und -kontrolle getroffen hat, werde versucht, den geografischen Umfang der Investitionen und der Zusammenarbeit auf dem gesamten afrikanischen Kontinent einschließlich des Migrationsmanagements zu verbessern.

IX. Dänemark – Dänisches Parlament stimmte am 04.06.2021 für die Unterbringung von Flüchtlingen in Drittstaaten

Seit Jahren sorgt Dänemark mit äußerst restriktiver Flüchtlingspolitik für Aufsehen – nun hat das Parlament ein Gesetz zur Unterbringung von Asylsuchenden in Drittländern verabschiedet. Der von der sozialdemokratischen Regierung eingebrachte Text wurde mit 70 zu 24 Abgeordnetenstimmen angenommen. Das Gesetz soll ermöglichen, Menschen in Drittstaaten auf ihre Asylbescheide warten zu lassen. Besonders Rechtsaußen-Parteien stellten sich hinter das Gesetz, das die Aufnahme von Flüchtlingen in Dänemark nur noch in Ausnahmefällen vorsieht. Asylbewerber sollen nach ihrer Registrierung an der dänischen Grenze in ein Aufnahmezentrum außerhalb der EU gebracht werden. Nur wenige Ausnahmen davon sind vorgesehen, etwa bei schweren Erkrankungen. Wird der Flüchtlingsstatus nicht zuerkannt, würden die Migranten aufgefordert, das Drittland zu verlassen. Aber auch bei einem positiven Asylbescheid müssten anerkannte Flüchtlinge im Drittland bleiben und könnten nicht nach Dänemark reisen. Dänemarks Migrationsminister Tesfaye wies auf das dänische Opt-out von den EU-Vorgaben bei Justiz und Inneres hin.

Die Anwendung des Gesetzes hängt allerdings davon ab, ob sich Drittländer bereit erklären, ein Aufnahmezentrum für Asylbewerber einzurichten. Die Zentren würden von Dänemark finanziert, aber vom Drittland verwaltet. Bisher hat sich kein Staat bereit erklärt, eines dieser Asylzentren bei sich einzurichten. Nach eigenen Angaben ist die Regierung im Gespräch mit fünf bis zehn Ländern. In dänischen Medien wurden Ägypten, Tunesien, Ruanda und Äthiopien als mögliche Kandidaten genannt. Vor allem mit Ruanda scheinen Diskussionen fortgeschrittener zu sein. Tesfaye hatte den Staat im April besucht. Beide Länder unterzeichneten eine Absichtserklärung über Zusammenarbeit im Bereich Asyl und Migration. Speziell die externe Asylbearbeitung ist darin allerdings nicht enthalten. Eine Vereinbarung über eine Aufnahme von Flüchtlingen in Ruanda „ist nicht weit weg, aber wir stehen auch nicht kurz davor“, so der Minister. „Das Parlament hat es noch nicht diskutiert“, sagte der ruandische Oppositionsabgeordnete Frank Habineza der Nachrichtenagentur AFP. „Wenn es jemals ins Parlament kommt, werde ich dagegen stimmen, weil ich es als Verstoß gegen menschliche Werte betrachte.“

Ähnliche Kritik äußerte UNHCR. Das Gesetz sei „unvereinbar mit den Prinzipien internationaler Flüchtlingszusammenarbeit“. Dänemark riskiere, einen „Dominoeffekt“ auszulösen; weitere Länder könnten ebenfalls den Schutz von Flüchtlingen stark einschränken.

Auch die EU distanzierte sich. Das Gesetz werfe „grundlegende Fragen sowohl zum Zugang zu Asylverfahren als auch zum effektiven Zugang zu Schutz“ auf, erklärte ein Kommissionssprecher. Nach europäischem Recht sei das Auslagern von Asylverfahren in Drittländer nicht zulässig.

Anmerkung HO: Ist das dänische Gesetz etwas für die Komik-Akte? Leider wohl nicht. Zwar: „Off-shore“-Bearbeitung von Asylanträgen gibt es bisher nur in Australien, das Geflüchtete auf den Inseln Manus und Nauru interniert und in langjährigen Verfahren prüft, ob sie sich der Flüchtlingseigenschaft als würdig erweisen – völlig „überraschenderweise“ tun die meisten Geflüchteten das letztendlich nicht. Die Bedingungen der Internierung wurden vielfach als unmenschlich, sogar als „Folter“ von Beobachtenden kritisiert. Will Dänemark dieser GFK widrigen Praxis nun naheifern, weil es bezüglich Justiz und Inneres schon vor vielen Jahren das opt-out aus dem GEAS erklärt hatte? Und die GFK? Naja, die – siehe unten ...

Schlussbemerkung: 70 Jahre „Magna Charta“ des Flüchtlingsrechts

Am 28.07.2021 erschienen in zahlreichen Medien Beiträge zum runden „70. Geburtstag“, d. h. dem Tag der Unterzeichnung der Genfer Flüchtlingskonvention. Zwar trat sie erst am 22. April 1954 in Kraft, gilt aber inzwischen in 149 Staaten und wurde mit der EU-Qualifikationsrichtlinie (2011/95) auch zu einer der Grundlagen des gemeinsamen europäischen Asylsystems. Sie gilt also auch in Ungarn, Polen, Dänemark, Kroatien, Spanien und Griechenland. Angesichts des oben Dargelegten muss daran leider wohl erinnert und gefragt werden: Ist sie wirklich noch eine EU-weit akzeptierte Grundlage?

Der geläufige Satz lautet „Die GFK gewährt Rechte im Asyl, aber nicht das Recht auf Asyl“. Das bleibt eine Gewährleistung der einzelnen Staaten. Immerhin sieht Art. 33 S.1 GFK das Verbot der Ausweisung und Zurückweisung vor. Die oben gegebene Darstellung zur derzeitigen Situation, insbesondere den „Push-Backs“ an den Außengrenzen Griechenlands, Spaniens, Kroatiens Ungarns und Polens oder Dänemarks eigenwilliger Initiative machen sehr deutlich: Dort wird Art. 33 S.1 GFK offenbar in der Praxis ignoriert. Und an dieser eindeutig rechtswidrigen staatlichen Praxis ändern weder Urteile des EGMR noch des EuGHs etwas: Sie werden von den genannten Staaten ebenso ignoriert.

Die Reaktion der zuständigen Kontrollgremien ist: Tatenlosigkeit. Was ist die Gewährleistung des Art. 33 GFK in der EU noch wert, wenn die EU-Kommission erst nach Jahren wie im Falle Ungarn eine „Stellungnahme“ einfordert (in einem Fall, in dem die Kommission bereits 2015 ein entsprechendes Schreiben an Ungarn gerichtet hatte)? Oder wenn die zuständige Kommissarin nicht wagt, die rechtswidrigen Praktiken an den Außengrenzen ernsthaft zu kritisieren und ihnen Einhalt zu gebieten, sondern sogar, wie im Fall Spanien und Marokko geschehen, sich ausdrücklich an die Seite Spaniens stellt? Die rechtswidrigen Push-Back-Aktionen der spanischen Polizei gegen die Menschen, die versuchten, nach Ceuta zu gelangen, wurden in vielen Veröffentlichungen dokumentiert. Zwar: Art 33 GFK gilt. Aber: Push-Backs werden als europäische (Außen-)Grenzpolitik akzeptiert. Was bleibt dann noch vom „Refolement“-Verbot? Würden die Vorschläge der EU-Kommission im Entwurf des „New Pact“ umgesetzt, exterritorial über Asylanträge und Schutzbedürftigkeit zu entscheiden (Dänemarks Vorgehen, wenn auch bislang wenig erfolgversprechend, weist ja schon die Richtung, in der konkret gedacht wird) wäre man von der – kritikwürdigen und menschenrechtswidrigen – australischen Praxis kaum mehr entfernt. Dann: bye, bye GFK ...

Und wenn das Ministerkomitee des Europarates im Juni 2021 als Entscheidung über die Umsetzung des EGMR Urteils Ilias und Ahmed ./ Ungarn vom 14.03.2017 die ungarischen Behörden auffordert, eine Neubewertung im Einklang mit den Anforderungen der Rechtsprechung des EGMR zur gesetzlichen Vermutung eines „sicheren Drittstaats“ in Bezug auf Serbien durchzuführen und die Gründe und das Ergebnis darzulegen – tja, was bleibt, als den Kopf zu schütteln über diese diplomatische Hilflosigkeit, die auch noch erhebliche Zeitverzögerung mit sich bringt.

Roland Bank, Leiter der Rechtsabteilung von UNHCR Deutschland berichtet, in Reaktion auf die Covid-19-Pandemie sei es zu Verletzungen des Refoulement-Verbotes gekommen. 90 Staaten hätten wäh-

rend der ersten Infektionswelle ihre Grenzen geschlossen, ohne Schutzsuchenden irgendwelche Möglichkeit des Zugangs zur Prüfung ihres Schutzbegehrens zu gewährleisten. (Bank in: Berlitz/Hoppe/Kluth: Jahrbuch des Migrationsrechts für die Bundesrepublik Deutschland 2020, S. 339).

Andrea Bachstein kommentierte in der Süddeutschen Zeitung vom 10. Juli 2021 unter der Überschrift „Schändlich“: „Im Juli landeten bisher zwischen 12 und 869 Bootsflüchtlinge in Italien – pro Tag. Am Freitag (9. Juli) waren es mindestens 570 an Bord des Rettungsschiffs Ocean Viking. Rom erlaubte es, Malta reagierte nicht, wie meistens, wenn Schiffe privater Organisationen Landung erbitten; nicht nur Staaten Osteuropas kneifen in Flüchtlingsfragen.“

Die Ocean Viking kreuzt als einziges privates Rettungsschiff im zentralen Mittelmeer. Mehrere liegen fest, weil sie angeblich Vorschriften italienischer Behörden nicht erfüllen. Sie haben über die Jahre weit mehr als 100.000 Menschen gerettet. Ihre Arbeit zu erschweren, gibt keinen Sinn, solange es keinen größeren europäischen Rettungseinsatz gibt. Weder juristisch noch empirisch sind Vorwürfe belegt, dass Retter gemeinsame Sache mit Schleppern machen oder ihre Präsenz mehr Migranten auf's Meer zieht. Fast neun von zehn Flüchtlingen, die Italien erreichen, schaffen es ohne sie. Mindestens 740 Menschen kamen 2020 schon im Mittelmeer um, wären mehr Retter unterwegs, wären es vermutlich weniger gewesen.

Es bleibt schändlich, dass Europa ein Großteil der Seenotrettung Libyens Küstenwache überlässt. Sie holt Flüchtlinge nach Libyen zurück, bestenfalls. Dass kein gemeinsames Handeln der EU in Aussicht ist, bestätigte der Brüsseler Gipfel im Juni: Die Regierungschefs forderten die Kommission sowie UN-Organisationen auf, Pläne zu entwerfen. Im Herbst. Dann endet die Fluchtsaison. Es braucht eine Koalition der Willigen zur Seenotrettung. Sofort.“

Dem ist nichts hinzuzufügen – außer vielleicht: Libyen ist nicht einmal der GFK beigetreten.